



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Jud
825
833

WIDENER

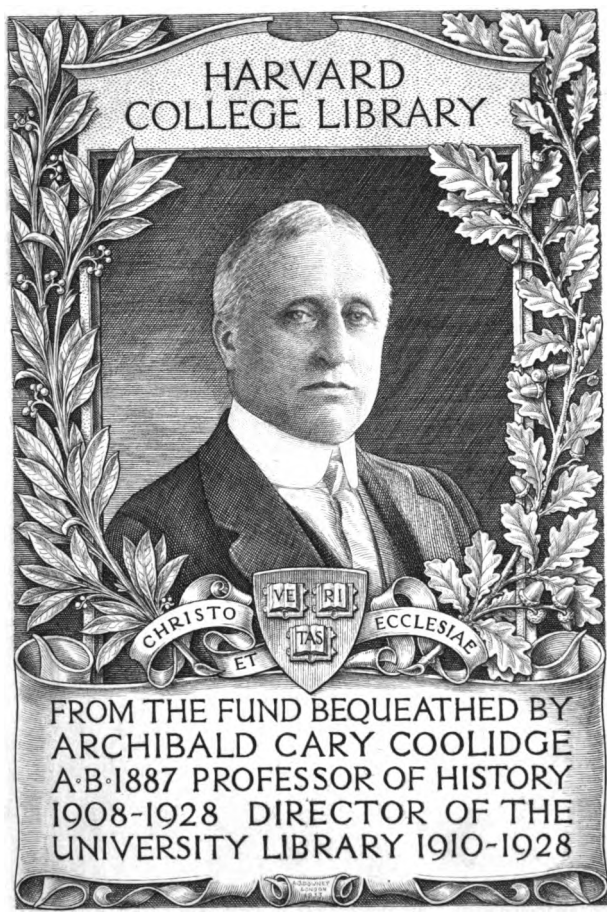


HN GET4 H

220

מוכר ספרים
ירושלים

Jul 825.833



**Buchhandlung
von Carl Brandes**
in Hannover
Breitestrasse Nr. 6.



75

Gegenbemerkungen

zu der Schrift

des

Heren Geheimen Ober-Regierungsrathes

Streckfus

Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten.

von

Heinrich Christian Freiherrn v. Almenstein,

Königlich Preussischem Regierungsrathe

zu Düsseldorf.

Nunquam utrosum.

A n h a n g.

Die Erklärungen der Stände sämtlicher Provinzen der Preussischen Monarchie, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Dresden, 1833.

Ch. F. Grimmer'sche Buchhandlung.

Jud 825.833

✓



*Coolidge fund
Solbrig*

Dem Königl. Preussischen
Stadt- und Landgerichts- Director
Herrn von Bernuth
Hochwohlgeboren zu Münster

freundschaftlichst gewidmet

vom

Düsseldorf,
im August 1833.

Verfasser.

V o r w o r t

zu dem Vorworte des Herrn Geheimen Ober-
Regierungs Rathes Streckfuß.

Nur mit einer gewissen Befangenheit unternehmen wir es, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden unsere Überzeugung auszusprechen und diese einem größeren Publicum vorzulegen, weil es wirklich gewisse Gegenstände giebt, welche man theils schon für abgeurtheilt, theils wenigstens für so vielseitig beleuchtet und erörtert hält, daß es auf eine abermalige Belästigung der sonst so sehr nachsichtigen Lesewelt angelegt zu sein scheint, wenn ein Unberufener es wagt, dem Berufenen und Sachverständigen entgegen zu treten und in einem Momente Zweifel zu äußern, wo über das Schicksal eines uns nahe befreundeten Volksstammes in einem Staate vielleicht schon entschieden ist, der zuerst in Deutschland das Panier ächter religiöser Toleranz aufstreckte und in seinem Verwaltungssysteme den Grundsätzen der wahren geistigen und politischen Freiheit zu huldigen begann.

Aber manche Gegenstände, über welche die Schriftgelehrten und Weisen der Nation sich schon längst verständiget zu haben glauben, sind von der Art, daß nur durch die Wiederholung des schon längst Bekannten und bis zum Überdruß Gesagten und Behaupteten, der Sache der Wahrheit und des Rechtes ein geneigtes Gehör verschafft werden kann. Die gebildete, die vorurtheilsfreie Welt ist bereits längst darüber mit sich und ihren früheren Widersachern einig, daß kein Mensch des andern Slave sein dürfe und dieser Satz, schon seit geraumer Zeit in unsern academischen Hörsälen zur Genüge discutirt, durch die Presse als unumstößliche Wahrheit in allen Welttheilen verbreitet, kann, wenn es auf die Anerkennung durch die That ankommt, noch immer nicht dazu gelangen, allgemeine Gültigkeit zu erhalten, weil den klaren Anforderungen des Rechtes die Anmaßungen der Selbstsucht und des Eigennuzes entgegengesetzt werden; ja, es ist sogar, in manchen Theilen des großen Nordamerikanischen Staatenbundes, die Sclaverei durch die neuere Gesetzgebung förmlich anerkannt erhal-

ten und bestätigt worden. Ähnliche Widersprüche finden sich in den staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen Europas nicht selten und die Ansprüche der gesunden Vernunft werden gewöhnlich mit dem Gemeinplage beseitigt, daß die theoretischen Wahrheiten öfters den Ansprüchen einer geläuterten Praxis nicht entsprächen und daher dieser weichen müßten. Ist aber nicht noch vor einigen Jahren im Interesse der Theorien ganz im Ernste über die Richtigkeit dieser oder jener Buchstabil- oder Syllabir-Methode gestritten worden? Wir machen im Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden nur auf dieselbe Gunst Anspruch, welche den Lesesibeln unserer Kinder zu Theil wurde.

Der Herr G. D. R. R. Streckfuß hat in dem Vorworte zu seiner Abhandlung über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten, zwischen den Stimmen scharf unterschieden, welche sich über den Entwurf zu einer Judenordnung für die Preussischen Staaten in den Zeitungen und Journalen erhoben haben, und denen, welche sich aus der Gesellschaft und zwar aus allen Klassen der christlichen Einwohner haben vernehmen lassen. Die ersteren schreibt er, wie er sich ausdrückt, „vielleicht ausschließlich jungen jüdischen Schriftstellern zu, welche mit der ihrer Nation eigenthümlichen, an sich selbst sehr lobenswerthen Betriebsamkeit, die Journale für sich in Beschlag genommen hätten.“

Wir können jedoch die, allenfalls juristisch zu erweidende Versicherung hier aufstellen, daß wir dem mosaischen Glauben nicht angehören, wir haben nie mit den Israeliten im besondern Verkehr gestanden und am wenigsten Gutes von ihnen genossen, wir haben sogar aus mehreren, hierher nicht gehörigen Gründen, unangenehme Erinnerungen zu überwinden gehabt, als wir die Schutzswaffen für diese unterdrückte Nation erhoben.

Was die, nach der Behauptung des Herrn St. aus der Gesellschaft und zwar aus allen Klassen der christlichen Einwohner hervorgegangenen Stimmen gegen die unbedingte Emancipation der Juden betrifft, so haben wir diese nicht vernommen und, wenn sie auch hin und wieder sich erhoben haben, so würden wir doch hauptsächlich nur den-

jenigen unsere Aufmerksamkeit schenken, welche aus der bürgerlichen Gesellschaft ihre Entstehung ableiten. Die Christlichkeit, als dem Judenthum entgegengesetzt, und als eine besondere Religion, welche als streitende und Andre ausschließende Parthei auftreten will, hat hier keine Stimme; denn das Reich des wahren Christenthums ist nicht von dieser Welt, nur auf die Geister kann sie ihren Einfluß ausüben, dort ist das, ihr von ihrem hohen Stifter angewiesene Gebiet, und es ist unter ihrer Würde, ihre ehemaligen Religionsgenossen in der bisherigen schmählichen Dienstbarkeit noch ferner zurückhalten zu wollen. Ein zwar ungewein summarisches, aber doch immer recht bedenkliches Verfahren ist es indessen, denn, wenn man unbekannte Stimmen, gewissermaßen Naturstimmen vernimmt, diese, um aus der Sache zu kommen, bestimmten Individuen, oder einzelnen Ständen zuzuschreiben. So hat sich Mancher darin gefallen, die Anhänglichkeit der Rheinländer an ihre liberalen Institutionen, an ihre Gesetzgebung und Gerichtsverfassung und die in dieser Beziehung ganz unverhohlen ausgesprochenen Gesinnungen des Volkes, bloß dem Einflusse der Advokaten zuzuschreiben, weil diese ein pecuniäres Interesse hätten, die ihnen willkommenen Formen zu erhalten.

Den bisherigen Wortführern für die Sache der Emancipation der Israeliten wirft Hr. St. vor, daß sie ihre Waffen ungeschickt und unbesonnen geführt und in blinder Hitze sich selbst und den Ihrigen Wunden beigebracht hätten; wir müssen es daher, des Gebrauches von Waffen ungewohnt, mit einem bloßen Rappiere versuchen. Herr St. berührt die angebliche Unanwendbarkeit des Emancipations-Edictes vom 11. März 1812 in den neuen und wieder erworbenen Provinzen und ist der Meinung, daß man schon unter der Verwaltung des freisinnigen Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, die Erfahrung gemacht habe, daß die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die neuen Provinzen bedenklich und vielmehr die größere Beschränkung der Juden rathsam sei. Es scheint jedoch bei der Niederschreibung dieser Äußerung durchaus übersehen worden zu

sein, daß fast in allen neuen und wieder erworbenen Gebiets-theilen der westlichen Provinzen, z. B. in den Bestandtheilen des vormaligen Großherzogthums Berg, einigen Theilen des Königreiches Westphalen und des ehemaligen Kaiserreiches Frankreich und in vielen der östlichen, z. B. in andern Bestandtheilen des ehemaligen Königreiches Westphalen, die Juden, mit, im Ganzen unbedeutenden Ausnahmen, größere Rechte bereits erhalten hatten, als das Edict vom 11. März 1812 ihnen geben konnte; sie waren wirkliche Staatsbürger geworden, eine Eigenschaft, welche ihnen, selbst durch einen Nachspruch, nicht entzogen werden konnte. Die einzigen Veränderungen, die daher in dem Zustande dieser Religionsgenossen zulässig wären, könnten allenfalls die sein, daß die wenigen Juden in den unbedeutenden Enclaven und einigen kleinen Gebiets-theilen auf dem rechten Rheinufer, nebst den bedeutenderen Provinzen auf dem rechten Weserufer und in dem Großherzogthum Posen, welche noch nicht als active Staatsbürger angesehen werden könnten, gleiche Rechte mit ihren bereits früher unwiderruflich emancipirten Mitbürgern erhielten. Es ist aber in unferer Zeit eine gewisse legislatorische und staatswirthschaftliche, übrigens schwer zu erklärende Ungeduld nicht zu verkennen; denn kaum hat man ein Saamentorn zum Gedeihen ausgestreuet, als man schon die reifen Früchte einernt will. Was mehr als ein Jahrtausend verschuldet, was die Barbarei und der tyrannische Druck von Seiten unserer christlichen Vorfahren an einem Volke verborben hatte, dessen strenge Abgesondertheit gerade durch Milde und Versöhnung hätte besiegt werden müssen, dies soll auf einmal durch eine legislatorische Bestimmung wieder gut gemacht, restaurirt und neu geschaffen werden, durch welche zwar eine bessere Generation vorbereitet, keineswegs aber erbitterte und unterdrückte Gemüther mit ihren Unterdrückern, gleichsam durch ein Zauberwort, wieder befreundet und zu einer Gemeinde vereinigt werden können, und noch weniger mag es jetzt noch für angemessen erachtet werden, durch fortgesetzten partiellen Druck, diese brüderliche Vereinigung erzwingen zu wollen.

Herr St. legt ein großes Gewicht auf die Gutachten der Provinzialstände! Über diese einzelnen Actenstücke behalten wir uns noch unser Urtheil vor, wir wollen nur vorläufig hier bemerken, daß die Ansichten der die Interessen einzelner Abtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft repräsentirenden Provinzialstände, in dem vorliegenden Falle, wo gerade von Rechten die Rede ist, welche mit diesen Interessen in Collision kommen könnten, nicht immer für die Urtheile der gesamten Nation erachtet werden können, und daß es jedem Unbefangenen einleuchten muß, welche sehr bedeutende, vortheilhafte Veränderung mit der Suddenschaft bereits in denjenigen Provinzen vor sich gegangen ist, wo die Israeliten sich bisher im vollen Genuße der gesamten bürgerlichen Rechte befunden haben. Man vergleiche z. B. einen Israeliten des Großherzogthums Posen mit einem Israeliten der Preussischen Regierungsbezirke Cöln, Aachen, Düsseldorf, Coblenz oder Trier!

Wenn, dieß sei zu der, S. 8 vorkommenden Äußerung des Herrn St. gesagt, die Christen ihre ausgezeichneten Männer für sich gelten lassen, sie anpreisen und selbst canonisiren, warum soll man denn die ausgezeichneten Sudden nicht auch ihren Glaubensgenossen in Anrechnung bringen? Warum wollen wir hauptsächlich nur diejenigen nennen, welche ihren väterlichen Glauben aufgegeben haben? Moses Mendelssohn und Spinoza verschmäheten es eine andere Religion anzunehmen und wir können noch manchen andern sehr achtbaren Mann mosaischen Glaubens, der eben so denkt und es für Pflicht hält, bei seinen unterdrückten und zurückgesetzten Brüdern zu verharren, weil diese in ihrer Erniedrigung immer tiefer sinken würden, wenn die Besseren unter ihnen sie hilflos ihrem Schicksale überließen. Der große, der ausgezeichnete Mann gehört keiner Sekte, keinem Cultus ausschließlich, er gehört der edlern Menschheit an; aber warum soll sein Name, soll sein guter Ruf einem, von dem Mächtigen und Angesehenen der Erde noch immer mit Geringschätzung behandelt, keinesweges jedoch gegen die Ehre gleichgültigen Häuflein Altgläubiger entzogen werden? Man muß die Christlichkeit nicht in allen Verhältnissen an

die Spitze stellen und wohl bedenken, daß alle aus dem Judenthum hervorgegangenen und von Herrn St. angeführten Männer, dasjenige, was ihnen eigentlich Werth giebt, größtentheils bereits schon waren, als sie zum Christenthume übertraten.

Die bürgerliche Freiheit entwickelt sich erst gehörig in dem verfassungsmäßigen Leben, denn auch der Preussische Staat hat bekanntlich eine Verfassung, dieß ist eine ausgemachte und vielfach durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit; eine wesentlich liberale Verfassung kann daher den Israeliten auch eben so wenig das Staatsbürgerrecht versagen, als den Herrnhutern, Mennoniten u. s. w. Noch mehr! die Juden sind, was das aus ihrer Stellung hervorgehende Recht betrifft, bereits Staatsbürger, die Ausübung ihrer Rechte ist ihnen nur factisch, und ohne ihre Einwilligung von der Majorität ihrer, einem anderen religiösen Glauben ergebener Mitbürger entzogen worden. Eine besondere jüdische Repräsentation zur Regulirung ihrer eigenen Angelegenheit einzuführen, von welcher Herr St. spricht, können wir aber nicht füglich anrathen, wenn nicht vielleicht bloß die kirchlichen Angelegenheiten der Israeliten gemeint sein sollten; denn die besondere Repräsentation einer religiösen Gemeinde können wir in der Staatsgesellschaft nicht anerkennen. Die Lähmung, die temporäre Paralyisirung des Menschengeschlechtes ist daraus hervorgegangen, daß man einer Vereinigung von Menschen, welche sich über gewisse Glaubenssätze verständiget hatten, einen, später überwiegenden Einfluß auf die Staatsgesellschaft verstattete. Das Wesen des bürgerlichen Verbandes wurde dadurch vernichtet.

Herr St. hat seine Persönlichkeit und seine Stellung in dem Vorworte zu seiner Schrift zur Sprache gebracht, wir glauben im Interesse unserer Leser zu handeln, wenn wir, beide Verhältnisse ehrend, diesem Vorworte zum Vorworte nichts weiter, als den Wunsch beifügen, dasselbe in Verbindung mit dem Folgenden zu lesen.

Düsseldorf im August 1833.

Der Verfasser.

Von dem Vorworte unseres Verfassers zu dem Texte der Abhandlung selbst übergehend, wären wir fast versucht anzunehmen, daß diese letztere nicht aus derselben Feder geflossen sei, welche das erstere geschrieben hat; denn in der Fassung der Abhandlung und in dem Gange, welchen die Untersuchung der aufgestellten Frage nimmt, finden wir einen Geist der Ruhe und des Ernstes, welcher der Prüfung eines solchen hochwichtigen Gegenstandes nothwendig angehören muß. Nur gegen eine gewisse gelehrte Dialektik des Staatsbeamten werden wir uns öfters zu waffnen haben. Möge man wenigstens unser Bestreben nicht verkennen, auch unsern fragmentarischen Erörterungen denjenigen Farbenton zu geben, welchen das Interesse der Wahrheit und die Theilnahme an dem Wohl und Wehe eines unterdrückten Volksstammes in Anspruch nimmt, den wir, wunderbar genug, als Fremdling behandeln, nachdem er weit über ein Jahrtausend unter uns gewohnt, und, obgleich vielfältig mißhandelt und verfolgt, doch fast immer und zwar meistens erfolgreich nur mit den Waffen des Verstandes gegen seine Unterdrücker gefochten hat.

Daß unsere Zeit, bei der Entwicklung ihrer bürgerlichen und politischen Verhältnisse zu den Extremen sich hinneige, wie unser Verfasser S. 11. annimmt, scheint uns noch nicht so ganz erwiesen zu sein; denn nicht ein Hinneigen, sondern vielmehr ein Hingedrängt werden, möchten wir voraussetzen und es kommt alsdann nur auf die Untersuchung der Frage an, wer der Dränger und wer der Gedrängte sei, und wo der Sitz derjenigen Kraft sich befindet,

welche so bedeutende geistige Massen in Bewegung setzt. Es wird uns aber sogleich einleuchten, daß dies keine andere sein könne, als die allbelebende Kraft der Natur, welche die rohe Materie zu besiegen sich bestrebt, die Trägheit (*vis inertiae*) zu bekämpfen sucht und ihre geistigen Hülfsmittel in demselben Verhältniß benutzen muß, als das Gravitations-Princip durch Verknocherung, oder Versteinerung der früher flüchtigen und formbaren Stoffezugenommen hat. Die Härte, Zähigkeit und Unauflöslichkeit der Masse, welche einen bedeutenden Widerstand entgegensetzt, bringt daher die auffallenden Erscheinungen unserer Lage hervor, und eben so, wie es sich von selbst versteht, daß nach einem harten Winter, der viel Schnee und Eis erzeugte, es einer bedeutenderen Kraft der Sonne bedarf um den blüthenreichen Lenz und den fruchtbringenden Sommer und Herbst herbeizuführen, wie es ganz natürlich ist, daß die geschmolzene Wassermasse anschwillt, aus den Ufern tritt, häufig die freie Ebene befruchtet, häufig aber auch, die allzusorgfältig eingedämmten Landstriche überfluthend, Verwüstungen anrichtet: so verhält es sich auch mit unserer moralischen Natur. Es ist also nicht ein Kampf der Extreme unter sich, der vor unseren Augen sich ereignet, sondern vielmehr ein Kampf gegen die Extreme, ein Kampf des Guten gegen das Böse, des Edlen gegen das Gemeine. Was würde man z. B. sagen, wenn Diejenigen, welche um ein luxuriöses Gelüste zu befriedigen, den Schnee und das Eis des Winters in ihren Eiskellern aufbewahren, von der Vorsehung verlangen wollten, ihnen strengere und längere Winter zu schenken, um desto bequemer größere Eisvorräthe magaziniren zu können? Würde dann noch an ein Hinneigen zu den Extremen zu denken sein, wenn man der Erfüllung eines solchen unchristlichen Wunsches, auf den Fall, daß man es vermöchte, Hindernisse in den Weg legte?

Der Kampf welcher begonnen hat und mit ehrlichen Waffen geführt wird, ist ein Kampf des Lichts gegen die Finsterniß und das Geräusch, dessen unser Verfasser gedenkt, ist nöthig um die Eulen und Fledermäuse zu verschrecken. Bei

dem Übergange von der Nacht zum Tage ist aber eine künstlich erhaltene und verlängerte Dämmerung nur ein theatrales Kunststück zum Behufe der sinnlichen Täuschung, in der Wirklichkeit aber gar nicht anzutreffen und am wenigsten bei der Begräunung moralischer Gebrechen, bei der Zurücknahme einer groben Rechtsverletzung zu wünschen.

Die S. 12 von dem Verfasser berührte Zerstreuung der Juden unter alle Völker und die Geschichte dieses merkwürdigen Volksstammes, seitdem er aufhörte in einem eigenen Staatsverband zu leben, ist welthistorisch interessant, ebenso das fast zweitausendjährige, hier zur Sprache gebrachte und immer sich gleich gebliebene Vorurtheil gegen dieses Volk, aus welchem Herr St. den Schluß ziehen will „daß es in der inneren Eigenthümlichkeit der jüdischen Nation begründet sein müsse.“ Dieser letzteren Meinung können wir jedoch aus Gründen nicht beitreten. Mißverständene, aber sehr erklärbare Prophezeiungen in Betreff der Schicksale des früher sogenannten auserwählten, und in dieser Beziehung intoleranten und nichts weniger als beliebten Volkes Gottes, haben sehr viel dazu beigetragen, den Juden denjenigen Standpunkt unter den Völkern und in den Staaten des Mittelalters anzuweisen, welchen sie bis auf die jegige Zeit noch in vielen Ländern einnehmen. Das Volk Gottes wurde gedemüthiget und ein anderes Volk trat an seine Stelle. Der Mächtige behauptet jederzeit der Liebling Gottes zu sein, die Prophezeiungen gehen in Erfüllung, weil sie in Erfüllung gehen sollen und in Ehren gehalten werden müssen, und Jeder trägt redlich sein Scherflein dazu bei, daß sie nicht zu Schanden werden. Der Unterdrückte, der Gemißhandelte drückt sich, weil er keinen Widerstand leisten kann, in keinem Falle die Sklavenmarke selbst auf, er empfängt sie von seinem Unterdrücker und trägt jederzeit den Charakter derjenigen Zeit an sich, welche ihn aus den Reihen der Menschheit stieß.

Die Juden sollen die Nationen gehindert haben das Gastrecht gegen sie auszuüben, aber welches Gastrecht konnte man nach den religiösen Ansichten des hierarchischen Mittel-

alters den, obgleich schuldlosen, Nachkommen d:sjenigen Volkes zuwenden, aus welchem vor vielen Jahrhunderten einige Wenige den Erlöser der Welt gekreuziget hatten? Gab dieses die fanatische Priesterzunft der damaligen Zeit zu und wäre es nicht eine Sünde gewesen, mit dazu beizutragen, daß den Verfolgten ein besseres Schicksal zu Theil wurde, als ihnen die Prophezeiungen zugebacht hatten? War es nicht bei Christen und Muselmännern ein unverzeihliches Verbrechen, sich nicht zu dem jedesmaligen, allein wahren Glauben bekehren zu wollen? Erschöpfte man nicht die Theorie der Grausamkeit bei den Peinigungen der Juden, beraubte man sie nicht ihres Vermögens, um sie zum Übertritte zum Christenthume zu nöthigen und blieben sie nicht verachtet und zurückgesetzt, wenn auch dieser Übertritt erfolgte? Wurden in Spanien und Portugall nicht Tausende durch die Inquisition abgeschlachtet und fanden die Israeliten in Deutschland eine freundlichere Behandlung? Wer kennt nicht die Judenverfolgungen in den bedeutenderen Städten unseres Vaterlandes, mußten die Juden nicht noch in unserer Zeit Schutzgeld und Leibzoll bezahlen, zum Beweise, daß ihnen die, ihren Voreltern schon zugesagte Sicherheit, nur von einer Steuerperiode zur andern, von einer Zollstätte zur nächsten darauf folgenden gewährt werden könne? Mußten sie nicht noch kürzlich im Königreiche Hannover ein Äquivalentgeld an die evangelische Geistlichkeit dafür entrichten, weil diese an ihren Laufen, Trauungen und Beerdigungen nichts verdienen konnte? Der König Johann von England ließ die Juden einkerlern, um sich ihres Vermögens zu bemächtigen und die meisten von ihnen kamen nicht geringer davon, als daß ihnen wenigstens ein Auge ausgestochen wurde; dies gehörte damals zur Gerechtigkeitspflege eines Fürsten! Ein Jude, den man sieben Tage hinter einander, an jedem Tage einen Zahn ausgerissen hatte, bezahlte am achten Zehntausend Mark Silber! Die Juden wurden auf die Tortur gespannt, weil man sie gar nicht als Unterthanen, als Staatsbürger, sondern als Waare ansah. In Frankreich bildete sich eine Observanz, die wir durch

daßjenige Gesetz kennen lernen, welches sie wieder aufhob. *) Das Vermögen jedes Juden nämlich, welcher sich zum Christenthume bekehrte, wurde gleichfalls confiscirt. Man führte als rechtfertigenden Grund an, daß dies eine Probe sein solle, ob die Bekehrten noch unter der Herrschaft des Teufels ständen! Eigentlich sollte aber wohl diese Confiscation eine Entschädigung oder Ablösung für den Fürsten oder Gutsherrn sein, weil diese durch die Bekehrung zum Christenthume die Lizenzen und Abgaben einbüßten, welche sie sich von den damals leibeigenen Juden, die sie ohnedem bei ihrem Absterben beerbten, bezahlen ließen.

Der den Juden zum Vorwurfe gemachte sogenannte **Wucher** mußte alle diese Bedrückungen rechtfertigen! Wir werden weiter unten auf den Begriff von Wucher zurückkommen und darzuthun suchen, was eigentlich darunter zu verstehen sei; hier erlauben wir uns nur noch zu bemerken, daß eigentlich die aristotelische Philosophie, deren Verpflanzung nach Europa und der Umstand, daß sie, von der päpstlichen Hierarchie gänzlich unrichtig verstanden und selbst mißbraucht wurde, die Gesetzgebungen in Betreff des Wuchers in das canonische Recht brachte. Es ist eine Spießsündigkeit, wenn Aristoteles es unnatürlich findet, daß Geld Geld erzeugen solle, er hat aber nicht bedacht, daß die Zinsen für die Benutzung des Werthes bezahlt werden, welchen das Geld repräsentirt. Das canonische Recht erklärte sich, frömmelnd, nun gleichfalls gegen die Zinsen, obgleich es sonst manchen Mißbrauch in der Kirchengesellschaft schirmte, und die Gesetzgeber bedachten nicht, daß Aristoteles hauptsächlich die logische Unbegreiflichkeit der Zinsen behauptet, das Annehmen derselben aber unter die Erwerbungsmitel gerechnet hatte. **) Diese falschen Begriffe vom Wucher trugen gleichfalls das Ihrige mit dazu bei, um eine unglückliche Nation, die Anhänger der mosaischen Religion

*) Die d. d. Basville den 4. April 1392. erlassene Verordnung. S. Montesquieu esprit des lois Liv. 21. Chap. 20.

**) Aristoteles Polit. Lib. 1, Cap. IX. und X.

auch noch zu entehren und dadurch zu einer Lebensweise zu nöthigen, welche allerdings das Gemeinwohl nicht sonderlich beförderte und für die Völker, unter welchen die Juden als Fremdlinge lebten, keine guten Früchte trug.

Sollten aber die, mannichfach in Anspruch genommenen und beschränkten Juden, nun von ihrer Seite nicht Alles thun, um sich für ihre Aufopferungen und Zurücksetzungen zu entschädigen und ist es ihnen zu verdenken, wenn sie da noch immer ächte Juden bleiben, wo man sie, jetzt noch wie sonst, nicht als ebenbürtig mit den stolzen Christen ansieht, wo man ihnen kein Zutrauen schenkt, kein Amt überträgt, oder vielmehr, wo man die Inconsequenz so weit treibt, ihnen zwar als Aerzten, unser und der Unsrigen Leben und Gesundheit anzuvertrauen, aber sich scheuet, sie als Richter, oder Verwaltungsbeamte, über, zum Theil geringfügige Angelegenheiten der Christen entscheiden zu lassen? Diese *Paria*s des Abendlandes sind gut genug, um ihr Blut im Kriege für ihr gegen sie undankbares Vaterland und für ihnen größtentheils fremde Zwecke zu versprechen, aber doch nicht werth, um zum Lohne für ihre Tapferkeit zu den höheren Befehlshaberstellen befördert zu werden, sie sind gut genug, um zu jeder Staats- und Communallast beizutragen und dabei noch die besonderen Ausgaben für ihre ausgestoßene Gemeinde zu bestreiten, aber zu verachtet, als daß man sich um ihre Schul- und Cultusangelegenheiten bekümmern sollte! Und doch waren die ersten Christen Juden und hatten, obgleich als Märtyrer gepriesen, von den Heiden wahrscheinlich kaum einmal so harte Beschränkungen und Mißhandlungen zu erdulden, als die unmenschlichen und raffinierten Grausamkeiten waren, welche in dem vielfach gepriesenen Mittelalter, Hohe und Geringe gegen die wehrlosen Israeliten sich erlaubten. Diese hätten mehr als Engel, mehr als Cherubime und Seraphime sein müssen, wenn sie nicht, gleich dem Wurme, welcher sich unter dem Fuße seines übermächtigen Gegners widerstrebend krümmt, ihren Peinigern alles von ihnen erduldetes Übel, zur Selbstvertheidigung und Schadloshaltung reichlich wie-

der vergolten hätten, denn das Nachgefühl, und dieß merke sich jeder Unterdrücker wohl, ist alsdann das einzige Gefühl, was von dem entflohenen besseren Selbst zurückbleibt. Bei den ohnmächtigen Nachkommen der Mißhandelten gehet dieß Gefühl oft in dumpfe Apathie und aus dieser in fast willenlose Gaunerei über. Humanität und Milde aber können allein diese der Menschheit geschlagenen Wunden heilen.

Wir wenden uns ab von den Gräueln, welche man sich gegen die Juden zu Schulden kommen ließ und schwelgen von dem Drucke, den diese, besonders im Süden Europas, zum Theil noch jetzt erdulden müssen, weil noch immer die Quelle aller Willkürlichkeiten gegen die Israeliten, die religiöse Intoleranz, noch nicht völlig versiegt ist.

Möchte eine Stimme mächtiger, als die unstrige, sich zu Gunsten des aus seiner Schmach noch nicht wieder aufgerichteten Volkes erheben, möchte sie von unsern Gesetzgebern gehört werden und möchte man einsehen, daß nur erst alsdann, wenn man es aufgegeben hat, die Ungläubigen durch indirekte Zwangsmittel bekehren zu wollen, die wahre Religion der Menschheit darauf Anspruch machen kann, überall Geneigtheit zur Überzeugung von ihrer Wahrheit, und Vertrauen zu ihren trostvollen Verkündigungen zu finden. Durch keine andern Mittel und am wenigsten durch Gewährung von zeitigen Vortheilen ist dieser Zweck zu erreichen. *)

Und, der un Zweckmäßigen und harten Behandlung ohngeachtet, vermochte doch die grenzenlos gemißhandelte Nation, sich in ihrer Art kräftig zu erheben, sich gewissermaßen gegen den Willen ihrer Peiniger selbstständig zu constituiren, einen Staat im Staate zu bilden, ohngeachtet aller gegen ihre Religion bestehenden Vorurtheile, und immer durch Gewalt gedrängt und eingeschüchtert, bloß durch Gewandtheit und Fleiß, in der früheren Zeit an man-

*) Es wird behauptet, daß früher in einer kleinen Stadt Deutschlands, jeder jüdische Proselyt grundsätzlich ein Paar schwarze lederne Beinkleider und, wenn wir nicht irren, 24 Kreuzer an barem Gelde, als Prämie für seinen Uebertritt, erhalten habe.

den Orten fast den ganzen Handel an sich zu ziehen, die bedeutendsten Handelsverbindungen anzuknüpfen, dem Handel eine ganz neue Richtung zu geben, und ein Institut zu begründen, welches auch in den entferntesten Zeiten dem menschlichen Scharfsinn zur größten Ehre gereichen wird. Der Wechselverkehr, den wir bezeichnen wollen, ist eine aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte noch nicht gehörig gewürdigte Einrichtung, welche, abgesehen von ihren commerziellen Vortheilen, noch eines sehr bedeutenden Vorzuges sich zu erfreuen hat. Die Wechselgeschäfte bilden nämlich ein weltbürgerliches Band, wie wir nur wenige besitzen und durch sie fast allein ist es dem Handel gelungen sich zum Weltverkehr aufzuschwingen. Aber es ist eine republicanische Verbindung, in welche die Handelswelt durch die Wechselgeschäfte tritt, eine republicanische Verbindung, gestiftet von mißhandelten Heloten und gegründet auf die freisinnigsten Ansichten.

Die allgemeine, sehr wichtige Regel können wir aber aus dem Vorhergehenden für uns entnehmen, daß nämlich Druck und Intoleranz immer zum Argen, nie aber zur Versöhnung führen, daß aber, wenn der Unterdrückte schwach ist, Lücke und Hinterlist an die Stelle treten, daß jedoch endlich das Gute und Nützliche auf geistigem Wege durchdringt.

Zu unserer Abhandlung wieder übergehend, müssen wir vor Allem den gewöhnlich den Juden entgegengesetzten Grund näher beleuchten, daß ihre Emancipation deshalb nicht erfolgen könne, weil ihr Ritualgesetz mit der bürgerlichen Ordnung nicht vereinbar sei, so lange sie sich, wie sich Herr St. S. 15 ausdrückt, „zu den Worten der positiven Lehrsätze ihrer Religion bekennen, und von der Strenge ihrer Ritualgesetze nicht nachlassen wollen.“ Und welches sind nun jene Lehrsätze, jene Ritualgesetze? Den Glauben, daß sie die Auserwählten Gottes, die allein Rechtgläubigen seien, haben die Juden, wie wir bereits angeführt, mit manchen andern Religionsgesellschaften, z. B. den Mahometanern, gemein; daß sie den Messias, und mit ihm eine glückliche Zukunft für sich

erwarten, ist ihnen in keiner Beziehung zu veratzen, denn die meisten von ihnen sind wahrlich in keiner glücklichen Lage und müssen ihr Brod im Schweiße ihres Angesichts verdienen; daß sie den Sabbath ihren wöchentlichen Tag der Ruhe an unserm Sonnabende feiern ist ziemlich gleichgültig, der eine Tag hat eben so viel für sich, als der andere und die Strenge ihrer, der Sonntagsfeier in England gar nicht unähnlichen Begehung des Sabbaths, schadet den Juden selbst am meisten, und ist auf den bürgerlichen Verkehr weniger einflußreich, als in manchen Ländern die sehr zahlreichen katholischen Feier- und Heiligtage. Die wenigen jüdischen Fasten werden uns durchaus nicht lästig, ebenso wenig, als die katholischen und die Abstinenz der Juden von dem Schweinefleisch kommt den katholischen Fastengesetzen, welche für mehrere Tage in der Woche durchaus den Genuß alles Fleisches untersagen, doch bei weitem nicht bei, und genau genommen, was gehen uns solche Verbothe denn an? Sie legen uns keine Entbehrungen, sondern höchstens nur einige leicht zu gewährende Gefälligkeit auf; bei genauer Erwägung werden wir aber finden, daß die Juden in ihrer Religion wenig mehr Eigenthümliches und in die Staatsverfassung Eingreifendes haben, als jede andere Confession. Sie besitzen keine geistlichen Güter, keine mit Beihülfe des Staates kostbar zu unterhaltenden gottesdienstlichen Gebäude, sie nehmen niemals die Hülfe des Staates zur Besoldung ihrer Religionslehrer in Anspruch, und diese trennen sich nicht von ihren Mitbürgern nach einer besondern Regel, sondern bleiben bürgerliche Familienväter; die Juden kennen ferner keine Mönchs- oder Nonnenklöster und keine geistlichen Gelübde. Wir sind weit entfernt, das Eine oder das Andere von diesen Verschiedenheiten zu billigen oder zu mißbilligen, wir führen sie nur als Thatsachen an, den Urtheilen unserer Leser keinesweges vorgreifend. Und was ist die mosaische Religion jetzt, von Allem entkleidet, was die Willkühr der Priester, was die, durchaus nicht von allen jüdischen Sekten und überhaupt nicht von den aufgeklärten Juden anerkannte Autorität des Talmuds hinzugefügt hat? nichts als reiner Deis-

mus, wie dies Herr St. weiter unten S. 37 selbst eingestehet und nur die Meinung äußert, daß das Interesse des Staates es nicht gestatte zu erlauben, daß dem Deismus öffentliche Altäre errichtet würden. Die wahren Altäre aber, von welchen die Gebete, die Dankopfer der Gläubigen zum Himmel aufsteigen, sind in den Herzen der Menschen begründet und können durch kein Verbot zerstört und vernichtet werden. Im Grunde ist es auch nicht Sache des Staates, der doch so Manches privilegirt und patentirt, die öffentliche Ausübung eines, wenigstens durchaus nicht anstößigen Glaubens zu verhindern, oder überhaupt nur von solchen religiösen Überzeugungen Notiz zu nehmen. Wir haben so eben noch gesehen, daß Herr St. S. 15 „das Bekenntniß der Juden zu den positiven Lehren ihrer Religion“ für ein Hinderniß ihrer Emancipation hält, aber S. 16 gestehet er es selbst „daß er diejenigen Juden, welche die Überzeugung, daß ihr Ritualgesetz nur ein Gelegenheits-Gesetz gewesen, nicht gewinnen könnten, da in Hinsicht ihrer religiösen Gewissenhaftigkeit nur hochachte, wenn sie ihrem Gesetze nach aller seiner Strenge treu blieben.“ Soll aber diesen achtungswerthen Menschen nicht dieselbe Gerechtigkeit wiederfahren, welche den Christen wiederfährt? Aber nun ändert Herr St. seine Ansicht, denn er sagt: „Wenn ein christlicher Staatsbürger, der die Grundlehren seiner Religion, die der Liebe, in sein Gemüth aufgenommen hat, dennoch von der Nothwendigkeit der ferneren Beschränkung der Juden überzeugt ist, so können bloß die Folgen dieses Glaubens, wie sie unter uns hauptsächlich hervortreten, diese Überzeugung begründen.“

Daß die Folgen eines Glaubens, der, selbst in seiner äußersten Strenge, nur auf einem Deismus und einem Ceremonial-Gesetze beruhet, welches hauptsächlich nur seinen Bekennern lästig wird, so hervortreten könnten, daß sie selbst mit dem, anderen Gläubigen gegebenen Gebote der Liebe im Widerspruche stehen könnten, ist uns bisher nicht bekannt gewesen, und wir haben vielmehr immer noch die Überzeugung, daß die Nachtheile, welche hin und wieder aus

den charakteristischen Eigenschaften unserer Juden für die Christen hervorgegangen sind, vielmehr aus der Stellung der ersteren gegen die letzteren erklärt werden müssen. Diese Stellung übrigens ist ganz diejenige, welche wir überall da antreffen, wo der Schwache mit dem Mächtigen, der Sklave mit seinem Tyrannen und der unterdrückte Andersdenkende mit demjenigen zu verkehren hat, der den wahren Glauben zu besitzen wähnt und seine Mitbrüder als Ketzer ansieht. Unser Verfasser will diese Verhältnisse S. 17 zum Vortheile der Christen geltend machen und scheint sich überhaupt zu bemühen, überall die menschlichen Schwächen und Unvollkommenheiten, welche wir bei allen Religionsgenossen auffinden können, vorzugsweise dann geltend zu machen, wenn es darauf ankommt, die angeblichen Verschuldungen der Juden gegen die Christen in ein helles Licht zu stellen. Es ist aber durchaus nicht zu vermuthen, daß die Juden, welche in der fernen Vorzeit als Fremde, als Ankömmlinge, welche das Gastrecht anfleheten, sich in Deutschland niederließen, so unfreundlich und ungesellig sich sollten benommen haben, als es Herr St. voraussetzt; in ihrem Character und noch mehr in ihrem Interesse lag es sicher nicht. Der Beruf dem sich die Söhne Israels vorzugsweise ergeben mußten, der Handel, macht eine gewisse Schmiegsamkeit, ein gewisses Fügen in die menschlichen Schwächen und besonders einen hohen Grad von Nachgiebigkeit um so mehr nothwendig, als diejenigen altgermanischen Völker, bei welchen die Juden sich niederließen, größtentheils noch in einem bedeutend rohen und ungebildeten Zustande, die neuen Gäste aber, wenigstens in mancher Beziehung, wahrscheinlich die Gebildeteren waren. Wir glauben, daß schwerlich unsere damaligen deutschen Altvordern die gefesteten, bürgerlich-vernünftigen Rücksichten hatten, welche ihnen Herr St. zuschreibt, wir sind vielmehr überzeugt, daß die zum Theile reichen Fremdlinge, welche sich besser, als ihre Wirth auf den Handel verstanden und manche damals noch seltene Kenntnisse besitzen mochten, zwar nicht unwillkommen wa-

ren, aber als Befetmer eines angefeindeten Glaubens von allen Seiten und besonders von den Christen mit Zurücksetzung und Verachtung behandelt und, als zinsbare Leibeigene, der allgemeinen Habsucht und Geldgierde preisgegeben wurden. Es bedurfte, unter diesen überall durch die Geschichte bestätigten Verhältnissen, gewiß eines hohen Grades von Klugheit und Nachgiebigkeit von Seiten der Juden, um sich nur irgend halten zu können. Das verfolgte Volk mußte sich unter den unmittelbaren Schuß der deutschen Kaiser begeben, die kaiserlichen Kammerknechte waren aber gewiß nicht die anmaaßenden Keger, die unser Verfasser in ihnen zu sehen glaubt. Ob der Christ den Juden, oder der Jude den Christen zuerst für unrein gehalten und erklärt habe, kann uns jetzt sehr gleichgültig sein, da wir wissen, daß nach den damaligen und zum Theile noch, nach den jetzigen religiösen Ansichten der Völker, nur diejenigen für rein erachtet werden, welche sich zu demselben, oder doch zu einem sehr nahe verwandten Glauben bekennen; die mächtigere Nation ist aber in der Regel die verkezernde. Gewöhnlich bleibt es jedoch alsdann nicht allein bei den Verkezerungen, denn die Reinen können die Unreinen nicht dulden, das Schwerdt muß diese vertilgen oder bekehren und die Aneignung der Güter und des Vermögens der Irrgläubigen folgt alsdann nur ganz natürlich. Ist diese fromme Veraubung aber wegen des sogenannten Zeitgeistes nicht mehr gut ausführbar, so können die hartnäckig bei ihrem Glauben Beharrenden wenigstens doch nicht zu gleichen Rechten mit den übrigen Staatsbürgern zugelassen werden, und es beginnt die Bekehrung durch indirecten Zwang. Läßt sich aber z. B. der Jude taufen, oder der Christ beschneiden, so rückt derselbe, obgleich er in jeder Beziehung derselbe Mensch mit allen seinen früheren Fehlern und Mängeln bleibt, doch in die Reihen, doch in die Rechte der begünstigten Religionsparthei ein, kurz es ist ferner keine Frage mehr von seiner Qualification zum Staatsbürger, denn er wird rechtgläubig und ist daher un-

schädlich!*) Vor der Hand muß es uns daher noch räthselhaft bleiben, warum eine unbedingte Emancipation selbst für das bleibende Wohl der Juden unter uns noch zu zeitig erscheine, daß sie in ihrem eigenen Zustande und in dem der Gesellschaft noch nicht hinreichend vorbereitet und daß die letztere, der unermesslichen Mehrzahl nach, noch entschieden dagegen gestimmt sei.

Wir werden es sogleich versuchen, die Begründung dieser etwas auffallenden Behauptung einer nähern Prüfung zu unterwerfen, fühlen uns aber aufgefordert, schon hier etwas über die Stimme der unermesslichen Mehrzahl und die Gutachten der in dieser Beziehung gefragten Preussischen Provinzialstände zu sagen, worauf sich hier Herr St. S. 19 beruft und welche einer Emancipation der Juden entgegen sein soll.

Für so unermesslich können wir eine solche angebliche Mehrzahl aber gar nicht erachten, und es käme daher wohl zuvörderst auf die Untersuchung der Fragen an, 1) Wer gefragt worden, 2) Was gefragt worden und 3) Wie berathen worden sei.

Zu 1) ist es zwar nicht zu verkennen, daß die Provinzialstände der Preussischen Monarchie die Gefragten sind; aber wir forschen weiter: sind diese, als die Vertreter einzelner Abtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft, deren Interesse zum Theile mit der Emancipation der Israeliten collidiren,**) die Wortführer der Wünsche der gesamten Nation, und sind diejenigen, über deren Rechte entschieden werden soll, gehörig vertreten? Haben nicht gerade deshalb, weil die Irländischen Katholiken nicht gehörig repräsentirt waren, die klaren Rechte derselben lange Zeit bei dem Englischen Parlamente kein Gehör gefunden?

*) Wir sehen uns hier zu der Bemerkung veranlaßt, daß wir strenge dem Texte des Herrn St. folgend, öfters uns zu Wiederholungen gen werden veranlaßt sehen. Auch wird das von uns Anzuführende den Charakter des Fragmentarischen nicht ganz verlieren können.

**) Wir glauben nicht berufen zu sein, die Verhältnisse der Provinzialrepräsentanten zur Nation hier näher zu erörtern.

Zu 2) Was ist gefragt worden? Dies wissen wir nicht genau, nur so viel ist gewiß, daß nach Anleitung der Königl. Propositionen gefragt worden ist und daß die Verhandlungen in der ganzen Monarchie in einem und demselben Geiste geleitet worden zu sein scheinen. Wir glauben fast diesen Geist in der Schrift des Herrn St. wieder zu finden und sind der Meinung, daß die Provinzialstände durch die Eröffnungen der Königl. Commissarien, oder der Landtags-Marschälle die Ansichten der Ministerien müssen erfahren haben.

Zu 3) Wie ist berathen worden? Diese Frage scheint bei weitem die wichtigste zu sein und eine ausführlichere Erörterung zu verdienen. Bei der den Provinzialständen zur Berathung vorgelegten Frage kam es für diese darauf an, sich auf einen freien Standpunkt zu erheben und ganz unabhängig von vorgefaßten Meinungen und mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheilen, über Verhältnisse sich auszusprechen, bei deren Abänderung es leicht möglich war, daß Vorzüge aufgegeben werden mußten, welche gleichsam von den Voreltern ererbt, in das Eigenthum der Berathenden und ihrer Committenten übergegangen zu sein schienen, Vorzüge, welche, so zu sagen, auf die Wahrheit unserer heiligen Religion gegründet, deren muthwilligen Verächtern nur das vermeintlich verdiente Loos zuwies, Vorzüge endlich, welche, wie es wenigstens unsere Eigenliebe öfters ausspricht, uns schon wegen der niedrigen, physischen und geistigen Stufe nicht streitig gemacht werden können, auf welcher dasjenige, nach der allgemeinen Meinung, von Gott und den Menschen verlassene Volk stehet, auf dessen Kosten wir bisher unsere gesellschaftlichen und bürgerlichen Vorrechte geltend gemacht haben. Unsere Leser werden einsehen, daß, wenn die Loose bei der bürgerlichen Gesellschaft in dieser Art vertheilt sind, diejenige Parthei, über deren Schicksal entschieden werden soll, wohl berechtiget ist zu verlangen, daß auch sie gehört, daß auch ihre Stimme nicht übertäubt werde von der überlauten Behauptung ihrer Richter und Gegner, daß bereits längst rechtskräf-

tig abgeurtheilt worden sei und schon die verkehrten Meinungen und Ansichten der dissentirenden, jetzt vor Gericht stehenden Minderzahl es unmöglich machen müßten, diese in die Reihen solcher Staatsbürger zu stellen, welche sich ihrer, wegen des geringern Grades von Bildung und in Rücksicht des Anstandes zu schämen genöthiget wären.

In dieser und ähnlicher Art wird aber gewöhnlich dann geurtheilt, wenn davon die Rede ist, alte verjährte Mißbräuche wegzuräumen und den ursprünglichen, einfachen Zustand der Dinge wieder herzustellen. Wir haben auch bei sehr verschiedenen Veranlassungen, jederzeit, fast mit denselben Worten, dieselben, so zu sagen, stereotypen, durch gleichfalls stereotype Gemeinplätze unterstützte Gründe von neuem wiederholen gehört, welche gewöhnlich gebraucht werden, um die gute alte Zeit gegen die frechen Anmaaßungen der neueren in Schutz zu nehmen. Als der Zunftzwang aufgehoben und die Freiheit der Gewerbe hergestellt wurde, als durch bittere Noth, oder durch in die Augen fallende Erfahrungen gedrängt, die Fesseln der Leibeigenschaft gebrochen wurden, als der freie Güterverkehr und die Theilbarkeit der Grundstücke wieder in ihre ursprünglichen Rechte eintraten und die Gleichheit der Besteuerung, wenigstens vorläufig gesetzlich ausgesprochen wurde, erhoben sich damals schon theils drohende, theils elegisch-klagende Stimmen, welche Unheil und böse Jahre prophezeiend und das traurige Loos selbst derjenigen bejammernd, die jetzt das Unglück betreffe, aus der wohlthätigen Vormundschaft, aus der milden Zwangsherrschaft entlassen zu werden. Und dies waren vorzugsweise die Stimmen Derjenigen, welche Verhältnisse aufgeben sollten, die schon längst nicht mehr haltbar, gleich einem morschen Gebäude zusammenfallen mußten, wenn sie, die bereits manchem Unwetter getrost hatten, nach trübem Himmel, von einem warmen Sonnenstrahl beschienen wurden. *)

*) Bekanntlich stürzen alte, ruinöse Gebäude von Holz bei warmem Sonnenscheine am ersten zusammen, wenn die Zapfen und Zapfenlöcher völlig ausgetrocknet sind.

Da unser Verfasser sich auf diese ständischen Vorschläge beziehet, so werden auch wir es nicht vermeiden können, sie einzeln durchzugehen, wir glauben jedoch am längsten bei den von den Provinzialständen von Westphalen und den Rheinprovinzen abgegebenen verweilen zu müssen.

Zuvörderst müssen wir bemerken, daß bei den in dem Anhange der Schrift des Herrn St. enthaltenen Erklärungen der Stände sämtlicher Provinzen der Monarchie, welche auch wir am Schlusse unserer Bemerkungen als Anhang beifügen zu müssen glauben, weder Jahr noch Tag sich angegeben finden, an welchen sie erfolgt sind, ein Umstand, der keinesweges gleichgültig zu sein scheint, da immerhin sehr viel auf die Verhältnisse ankommt, unter welchen die Abstimmungen statt gefunden, so wie auf die übrigen Gegenstände der Berathung, mit welchen sie in Verbindung gestanden haben.

In der Erklärung der Stände der Provinz Westphalen finden wir manchen Stoff zu Bemerkungen. Schon nach der Einleitung, welche den bisherigen Zustand der Juden in allen, diese Provinz bildenden, sehr verschiedenartigen Landestheilen schildern soll, waren diese Glaubensgenossen früher mehr oder minder gedrückt und es heißt sogar darin ausdrücklich, daß die ältere Gesetzgebung dahin gestrebt habe, die Vermehrung der Israeliten zu verhindern, besonders durch die Beschränkung des Rechtes der einheimischen Juden, für mehrere ihrer Kinder abgesonderte, selbstständige Familien zu bilden; durch diese Bestimmungen mußten die Gesetzgebungen nothwendig den Grund zur noch größeren Demoralisation der Juden legen, denn, was kann mehr die Entartung eines Volkes befördern, als wenn man ihnen die Schließung von Familienverhältnissen erschwert und dadurch eines der wesentlichsten Mittel benimmt, in einen besseren bürgerlichen Zustand überzugehen und sich in diesem zu veredeln. Kann es alsdann befremden, wenn einzelne heimathlose Juden, welchen es nicht einmal freistehet, sich unbewegliches Eigenthum zu erwerben und, so gern sie auch wollten, im bürgerlichen Verbande zu leben,

ausser demselben, in der Gesellschaft von Christen, der öffentlichen Sicherheit als Räuber und Diebe gefährlich werden? Für eben so zweckwidrig halten wir es, den Israeliten bestimmte Wohnsitze anzuweisen, ohne zu bedenken, daß bei ihnen, eben so gut, als bei den Christen hauptsächlich nur freie und besonders nur freigewählte Thätigkeit die Mittel zum ehrlichen, geordneten Erwerbe an die Hand geben kann. Denn es ist augenscheinlich, daß die Juden, nur in einige wenige Orte, gleich der Judenstraße in Frankfurth am Main zusammengepreßt, durch die Art ihrer, ihnen gewissermaassen aufgezwungenen Betriebsamkeit, dem Gemeinwesen lästig werden müssen. Man hat der Verarmung wirksam vorzubeugen geglaubt, wenn man, dem Widerspruche einzelner Communen ohngeachtet, jedem Christen erlaubte, seinen Wohnort zu verändern und wir sind der Meinung, daß bei den Juden wenigstens eben so viel Gründe zur Bewilligung derselben Freiheit vorhanden sind. Eine auffallende, aber sichere Erfahrung ist es übrigens, daß die übergroße Vermehrung der Israeliten in der Regel nur da anzunehmen ist, wo diese den meisten bürgerlichen Beschränkungen unterworfen sind und es scheint, daß gerade da, wo man die Rechte der Natur zu beschränken unternimmt, sie dieselben, gewissermaassen gewaltsam, geltend zu machen weiß. Aber darüber können wir uns dreist auf das Zeugniß jedes Unbefangenen beziehen, daß, mögen die Provinzialstände von Westphalen auch behaupten, „daß der Zweck der verschiedenen neueren Gesetzgebungen, die Juden durch Gleichstellung mit dem christlichen Staatsbürger zu einem verhältnißmäßigen Beitritt der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zu bewegen, nicht erreicht worden, und daß sie fortdauernd, als eine abgeschlossene, wuchernde, dem Landmanne besonders verderbliche Kaste dastehen,“ dennoch ein sehr auffallender Unterschied zwischen dem Früher und Jetzt und zwischen den Juden in den Bestandtheilen des vormaligen Großherzogthums Berg und den des Herzogthums Westphalen anzutreffen ist. Man erwartete aber von der Eman-

cipation der Juden, da, wo sie erfolgte, fast das Unglaubliche und hätte es z. B. gern gesehen, daß die neuen Staatsbürger, welche größtentheils in dem Besitze mehr oder minder einträglicher Handelsgeschäfte waren, diese auf einmal daran gegeben hätten, um aus Gemeinsinn den Nutzen nummehr den Christen zu überlassen. Aber der ruhige, billige Beobachter des Ganges der menschlichen Dinge wird sich bescheiden, daß ein Fortschreiten der Israeliten zur bürgerlichen Vervollkommnung nur allmählig erfolgen kann, daß nicht allein die Generation der Erwachsenen, welche emancipirt wurde, sondern selbst größtentheils die darauf folgende, nicht füglich die, theils von ihren Eltern erlernte und durch die Erziehung begründete, theils auch durch die Nothwendigkeit und die Verhältnisse gebotene Lebensart, sofort daran geben konnte. Wie wäre dies z. B. in den armen Gebirgsgegenden des Herzogthums Westphalen, wo allerdings viele, bloß vom Handel oder dem sogenannten Schacher lebende Juden anzutreffen sind, nur in den Grenzen der Möglichkeit? Es wäre dies ohngefähr dasselbe, als wenn man von den Christen dieser Gegenden verlangen wollte, daß sie augenblicklich den Hausirhandel mit Holz, Irden- und Eisenwaaren, wovon sich viele hunderte ernähren, deshalb aufgeben sollten, weil ihnen vielleicht eine andere verbiente Erleichterung, oder Begünstigung von Seiten des Staates zu Theil geworden wäre. Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten des Lebens im Laufe vieler Jahrhunderte erzeugt, lassen sich nicht in ähnlicher Art, wie der Modeschnitt eines Anzuges, nach Belieben ändern; man muß erst durch Volkserziehung die Menschen geändert haben, ehe man es unternehmen kann, ihre Gewohnheiten umzuschaffen. Die erste Bedingung jeder Volkserziehung ist aber Emancipation und die Lösung widernatürlicher Fesseln.

Die Westphälischen Provinzialstände erwähnen auch des, wie sie sagen „allgemeinen Urtheils über den verderblichen Einfluß der Juden auf das allgemeine Wohl und besonders ihres Nachtheiles für den Wohlstand des Landmannes

durch wucherliche Selbvorwürfe, betrügerischen Vieh- und Waarenhandel, durch das Aufdringen von Lotterieloose und, für den Krämer in kleinen Städten, durch das Hausiren." In diesen Beschuldigungen ist ziemlich viel zusammengehäuft, wir wollen uns bemühen, die einzelnen Begriffe etwas mehr zu sondern, zu ordnen und zu fixiren.

Ein allgemeiner verderblicher Einfluß des Juden auf den Christen ist nicht zu erweisen und auch nicht einmal zu vermuthen; mit größerem Rechte ist im Grunde ein unendlich nachtheiliger Einfluß des übermüthigen Christen auf den armen, gedrückten Juden anzunehmen, denn es wäre das erste und wahrhaft einzige Beispiel in der Geschichte, wenn eine, verhältnißmäßig wenig zahlreiche, seit länger als einem Jahrtausende mit Füßen getretene Nation, die in ihrer Entartung früher gerade nicht wegen ihres Heldenmuthes bekannt war, es dahin gebracht haben sollte, sich den Christen furchtbar und gefährlich zu machen! Sollten wir dies annehmen, so müßten wir zugleich zugeben, daß der von uns angefeindete Volksstamm uns in Beziehung auf geistige Anlagen und intellectuelle Ausbildung bei weitem überlegen sei und dadurch alle politische Macht und vorzüglich die Macht des fast alleinigen Grundbesizes der Christen wieder aufwiege. Es ist aber eine, schon unendlich oft durch die Geschichte erwiesene Wahrheit, daß nicht allein die einzelnen Menschen, sondern vielmehr auch ganze Nationen die Macht der Nemesis, oder wenn wir christlich sprechen wollen, die Macht des nie zu beschwichtigenden Gewissens, denn es giebt auch ein Gewissen der Nationen, fühlen müssen und diese fast ganz allein ist es, welche die politische Gespensterfurcht, die Furcht vor den Jesuiten, vor dem, aus der tiefsten Erniedrigung der Leibeigenschaft zu erlösenden Landmanne, vor dem freigelassenen Neger, — und läugnen wir es nicht — vor dem emanicipirten Juden in uns aufkommen läßt. Es sind uns, in einem solchen Falle, Gespenster schlechterdings nöthig und sollten wir sie aus dem, den Sterblichen sonst verschlossenen Orcus heraufbeschwören. Und die Be-

schworenen erntangeln nie der Phantasie der Beschwoerer zu erscheinen.

Wir sehen uns indessen genöthigt, auf das Einzelne der Beschuldigungen der westphälischen Provinzialstände gegen die Juden näher einzugehen. Diese sollen vorerst den Wohlstand des Landmannes schaden! ein Vorwurf, der in seiner großen Unbestimmtheit kaum rein aufgefaßt werden kann! Auch hier werden, wie es so häufig geschieht, Ursache und Wirkung verwechselt, oder vielmehr, bei dem gleichzeitigen Vorkommen zweier verschiedener Zustände, beide, gleichgültig wie, in einen Causalverband gebracht. Man findet gewöhnlich in den, durch die Natur, oder den Menschen vernachlässigten Gegenden, in unfruchtbaren, öden, schlecht bevölkerten Bezirken, oder in Provinzen, wo entweder die niederen Stände noch auf einer tiefern Stufe der Cultur, oder unter hartem gutsherrlichen Drucke stehen, und wo allerdings die Kräfte noch ungeübt sind, oder noch keinen freien Spielraum haben, daß die Juden sich in größerer Anzahl einfänden und diejenigen Gewerbe übernehmen, deren Betrieb ihnen die, weniger gewerbleißigen Christen verstaten und es mag sein, daß z. B. in Polen und in einigen benachbarten Ländern, wo wenigstens noch ohnlängst der Schankbetrieb Monopol des christlichen Gutsherrn war, dieser letztere dem betriebsamen Juden die Schenken verpachtete und den Brantwein verkaufte, weil der Jude am besten und am sichersten bezahlte und zugleich die Kundschaft zu erhalten wußte. Weil aber in solchen Ländern das versunkene und von der Knechtschaft erdrückte christliche Volk, im viehischen Genuss der geistigen Getränke, sich für seine Erniedrigung zu entschädigen sucht, soll der arme Jude, der ihm den Brantwein verkauft, die Ursache seines Verderbens sein! Ohngefähr mit gleichem Rechte könnte man dem Tischler, der recht viel Särge macht, oder dem Apotheker, der bedeutend viel Arzneien absetzt, es zum Verbrechen machen, daß der erste von dem Tode und der letzte von den Krankheiten seiner Mitmenschen Vortheile ziehe! In ähnlicher Art verhält es sich auch mit den Geldvorschüssen der Juden; da, wo sie noth-

wendig sind, werden sie verlangt und geleistet und zwar von demjenigen, der die Mittel dazu besitzt und sie am wohlfeilsten giebt. Wo aber die Capitalien selten sind und der wahre, nicht der gesetzliche Zinssatz hoch stehet, nimmt auch der Christ durchaus keinen Anstand, gleich dem Juden, unter denselben vortheilhaften Bedingungen sein Geld unterzubringen. Als man in der Rheinprovinz die Nothwendigkeit erkannte, Leihhäuser zu begründen, welche zu 12 und 12½ für 100 Zinsen, Gelder ausleihen durften, waren es durchaus nicht Juden, welche diese Raasregel zum Vortheile der niederen, öfters eines Geldvorschusses bedürftigen Klassen der Gesellschaft hervorriefen, nein, es waren größtentheils Christen, die unter anderen, für ihre Schuldner äußerst lastigen Bedingungen, auf Faustpfänder Gelder vorschossen. Nur das Bedürfniß und der christliche sogenannte Budeer hatten es bewirkt, daß damals nicht selten auf kurze Zeit 75 für 100 an Zinsen verlangt und gegeben wurden. Was unter betrügerischem Vieh- und Waarenhandel zu verstehen sei, ist uns gleichfalls nicht ganz deutlich geworden; denn so viel ist gewiß, daß der Jude gewöhnlich die Preise der Waaren durch seine Concurrnz sehr herabsetzt und in der Regel ungemein wohlfeil verkauft und verkaufen kann, weil er meistens in seinen häuslichen Verhältnissen sparsamer ist, als der Christ; es ist daher mit Bestimmtheit zu erwarten, daß wenn der Jude in Beziehung auf seine Befähigung zu jeder Art des Erwerbes auf gleicher Stufe mit den Christen stehet, er auch in Beziehung auf Lebensart, gesellschaftliche und andere Verhältnisse sich ihnen nähern und als Kaufmann der ihm aufgezwungenen öconomischen Vortheile entbehren wird. Der einzige Vorwurf der ihm gemacht werden könnte, bestehet darin, daß er öfters durch Subringlichkeit den Absatz seiner Waaren zu befördern sucht und wohl nicht selten für wenig Geld, auch der Qualität nach geringe Waaren liefert, aber in beiden Beziehungen geben ihm die christlichen Kaufleute, besonders seitdem der Handel so häufig durch reisende Handlungsdiener betrieben wird, durchaus nichts nach. Und sind denn

unsere christlichen Landleute wirklich so verstandeschwach, so ohne alle Erfahrung und Überlegung, daß sie sich bei dem Einkaufe von Gegenständen des gewöhnlichen Lebensverkehrs, durch jeden Juden übervorthailen, anführen und betrüger lassen?*) Wäre dieß, so verdienten sie sämtlich bevormundet zu werden. Der ganze Vorwurf reducirt sich aber genau genommen darauf, daß es unsern christlichen Kaufleuten, besonders in den Städten, höchst unbequem ist, wenn der betriebsame, genügsame und unverdrossene Jude ihnen den Verdienst auf dem platten Lande und in den kleineren Städten entziehet oder verringert; der Neid und die religiöse Intoleranz bedürfen aber eines scheinbaren Vorwandes und dieser Vorwand bestehet darin, daß nach einer sinnlosen Behauptung der Waaren-Absatz durch die Juden gemeinschädlich sein soll! Wird aber durch die Söhne Israels mehr verkauft, als durch die Christen verkauft worden sein würde, und vermehrt oder vermindert sich durch den Handel der Juden der Bedarf, die Nachfrage, oder das National-Betriebscapital nur im mindesten, und muß es nicht dem Staate vollkommen gleichgültig sein, in wessen Händen das letztere sich befindet, in christlichen oder in jüdischen? Erwerben denn aber die gewöhnlichen Handels- und Schacherjuden so bedeutende Reichthümer, daß die Christen Ursache hätten eifersüchtig auf sie zu werden? Oder bleiben jene nicht vielmehr, ohngeachtet ihrer großen Sparsamkeit und Genügsamkeit, in der Regel doch gewöhnlich immer noch arm? Wir wollen hier nur Andeutungen geben und die weitere Ausführung unsern Lesern überlassen!

Die Westphälischen Provinzialstände geben an, daß die Verhandlungen bei dem Minden'schen Inquisitoriate das Resultat lieferte, daß dort die jüdischen Verbrecher zu den christlichen der Zahl nach wie $6\frac{1}{2} : 1$ sich verhielten. Dieß ungünstige Verhältniß beweiset aber nur, wie nöthig es ist, sich der Erzie-

*) Die den Juden gemachten Vorwürfe haben viel Aehnlichkeit mit denen, welche man gegen einen sehr achtbaren Stand, den Stand der Advocaten, häufig schon vorgebracht hat, daß sie nämlich die Leute zu Processen anreizten.

hung, des Unterrichtes und besonders der Cultus-Angelegenheiten des unglücklichen, vernachlässigten Volkes anzunehmen. Zählt das christliche, aber gemischhandelte Irland, nicht verhältnißmäßig sehr viel Verbrecher und wie mag es sich in dieser Beziehung in Spanien und Italien verhalten? Sind aber nicht diese Länder höchst christlich? Laßt uns daher nur immer das Ammenmärchen von einer unsichtbaren Verschwörung der Juden gegen die Christen aufgeben und sperrt Euch nicht gegen die Überzeugung, daß das sicherste Mittel Mißvergnügte zu entwaffnen, darin besteht, die Veranlassung zum Mißvergnügen wegzuräumen. Ihr trennt dadurch die Reihen der Unzufriedenen, wenn Ihr Zufriedene unter sie bringt und es ist kein Mensch so verstockt, daß er nicht dieser Art von Bestechung zugänglich wäre.

Auch wir würden der Behauptung der Minorität der Westphälischen Provinzialstände ganz unbedingt dahin beistimmen, daß durch den Art. 16. der Deutschen Bundes-Acte, die, den Juden durch die fremde Gesetzgebung ertheilten Rechte, versichert sind und daher unabänderlich bestehen müssen. Dieser Versicherung hätte es aber eigentlich gar nicht bedurft, denn es waren nur allgemeine, unverjährbare Menschen- und Bürgerrechte, welche ihnen unter der Fremdherrschaft geworden sind, und diese können ihnen durch keine Gesetzgebung wieder entzogen werden. Für höchst bedenklich und ganz dem ständischen Charakter entgegen, müssen wir daher den Antrag der Westphälischen Provinzialstände erachten, „das, den Juden voreilig durch die Fremdherrschaft ertheilte Bürgerrecht, wieder aufzuheben,“ und wir möchten der Meinung sein, daß ein solcher Wunsch, wohlhergebrachte, bloß gleichstellende Rechte, durch einen Machtspruch wieder zu vernichten, wohl einzig in den Annalen der ständischen Verhandlungen bleiben wird und einen Beweis liefert, wie weit die Ansichten einiger Wenigen von der wahren öffentlichen Meinung, welche wir einigermassen zu kennen glauben, wirklich abweicht. Man ziehe die gebildeten Mittelstände zu Rathe und es werden sich ganz andere Resultate ergeben.

Wir stimmen dagegen dem ständischen Antrage vollkommen bei, sich des jüdischen Religions- und Schulwesens anzunehmen, wiewohl wir die Überzeugung haben, daß dies nur mit großer Vorsicht geschehen dürfe, damit nicht die gute Absicht von den jüdischen Zeloten — denn deren giebt es noch genug — verkannt werde. Die vorgeschlagene Bildung eines jüdischen Consistoriums kann sehr wohlthätig werden, wenn ihm die christlichen Behörden ihre Theilnahme schenken, ohne bei jeder Veranlassung eingreifen zu wollen. Die Einführung deutscher Gesang- und Gebetbücher bei dem jüdischen Gottesdienste aber muß von dem Consistorium ausgehen, welches, ohne die unwillkommene Dazwischentunft christlicher Behörden, schon von selbst darauf kommen wird. Diese Sache ist übrigens nicht von der großen Wichtigkeit, die Manche darauf legen, denn auch bei anderen Confessionen schließt sich öfters die Andacht der gottesdienstlichen Handlung nicht den unverständlichen Worten derselben an.

Die Westphälischen Stände sprechen von der Vererbtheit der jetzigen jüdischen Generation. Wir halten diesen Ausdruck mindestens für etwas sehr Kühn; keine Religions-Gesellschaft, keine Provinzial-Repräsentative ist befugt, eine solche einseitige Meinung von den Genossen einer andern, gewissermaßen entgegengesetzten Religion, als die Ansicht ihrer Committenten, öffentlich und offiziell auszusprechen.

Der seltsamste, wir scheuen es nicht dies Wort zu gebrauchen, der seltsamste Vorschlag der Westphälischen Stände ist aber wohl unstrittig der:

- „den Juden zu verbieten, innerhalb der nächsten zehn
- „Jahre Grundstücke, oder Häuser zu kaufen und sogar
- „ihnen die Verpflichtung aufzulegen, die jetzt in ihrem
- „Besitze befindlichen Grundstücke binnen zehn Jahren zu
- „verkaufen, wenn sie dieselben nicht selbst bestellen.“

Nach den, bei der Bildung der Preussischen Provinzialstände zum Grunde gelegten Principien, ist es hauptsächlich der Grundbesitz der den Staatsbürgern dieselbe

Eigenschaft mittheilt, welche dieselben befähiget, an der Vertretung der Interessen ihrer Mitbürger Theil zu nehmen; man ist sogar so weit gegangen, auf einige Rustikalbesitzer, die sich durch sonst nichts Wesentliches unterscheiden, ganz unabhängig von den jedesmaligen Besitzern, eine adeliche Qualität zu übertragen, und man hat sich nicht undeutlich darüber ausgesprochen, daß es vorzüglich die Grundbesitzer seien, auf welche die Staatsregierung sich vorzugsweise verlassen könne. Dennoch aber will man die Juden von der Erwerbung derjenigen Mittel gänzlich ausschließen, welche der Staat selbst für die geeignetsten hält, um den Staatsbürger auf eine höhere Stufe zu stellen und ihm das Vertrauen der Staatsverwaltung und seiner Mitbürger zu gewinnen, man will dem Israeliten in demselben Momente auf zehn Jahre die Erwerbung des Grundbesitzes untersagen, in welchem man ihn von dem Handel, von dem eigentlichen Schacher abbringen und, bei mehreren Söhnen eines Vaters, nur einem den Handel gestatten will. Was sollten die unglücklichen Ausgeschlossenen nun anfangen? Gewerbe ergreifen! Aber sind zu manchen Gewerben nicht schlechterdings Grundstücke erforderlich und ist der Ackerbau nicht selbst ein Gewerbe? Kann ein Gärtner, ein Branntweinbrenner, ein Poh- und Weißgerber, wenn er sein Gewerbe mit Sicherheit betreiben will, z. B. in einer kleinen Land- und Ackerstadt, wie die Provinz Westphalen deren sehr viele hat, in den meisten Fällen, ohne den Besitz von Grundstücken fertig werden, oder soll er nur immer von den Christen zu hohen Preisen pachten, oder miethen? Man sagt, und nicht mit Unrecht, daß der Grundbesitz an den Staat und dessen Interessen fessele, soll er aber diese Eigenschaft nicht haben, wenn der Eigenthümer es gerathen findet, sein Grundstück vor der Hand nicht selbst zu bewirthschaften, sondern zu verpachten? Wird der sein Interesse scharf in das Auge fassende, dasselbe gewiß nicht vernachlässigende und keine Aufopferung scheuende Jude, nicht zuverlässig alsdann sein Grundstück selbst bewirthschaften; wenn er dies für seinen Vortheil angemessen findet? Oder,

was schadet es dem Staate, wenn der wohlhabende, mehrere Grundstücke und selbst Landgüter besitzende Jude, eines, oder mehrere derselben im Ganzen, oder parcellenweise verpachtet? Schadet dies mehr, als wenn reiche christliche Eigenthümer, vielleicht 20 oder 30 sogenannte Rittergüter besitzen und, weil sie dieselben nicht übersehen können, schlecht administriren oder bewirthschaften lassen? Dem Juden wird man aber wahrlich auf die Dauer einen solchen Vorwurf nicht machen können und er wird auch gewiß sehr bald einsehen, daß in den meisten Fällen der große Grundbesitz ihm nachtheilig, die Parcellirung dagegen vortheilhaft ist, man wird daher auch in der Regel finden, daß die Juden sehr zum Parcelliren geneigt sind.

Die Führung der Handelsbücher der Juden in der Deutschen, als der Landessprache, welche die Westphälischen Provinzialstände gleichfalls vorschlagen, versteht sich gewissermaßen von selbst und hätten schon längst, als polizeilich-staatswirthschaftliche Maasregel durchgesetzt werden sollen.

Sehr merkwürdig und wahrhaft unerklärbar und räthselhaft ist uns aber der Vorschlag der Westphälischen Stände erschienen, es den Juden zu verbieten, christliches Gesinde zu halten. Ist dies vielleicht eine Betheiligung der Christlichkeit? Das christliche Gesinde wird in der Regel gar nicht schlecht bei den Juden gehalten, und wenn dies auch in einzelnen Fällen wäre, so stehet es ihm ja frei, den Dienst zu verlassen. Man befürchte aber doch ja nicht etwa, daß dieses Gesinde von seiner jüdischen Herrschaft verleitet werden könnte, zur mosaischen Religion überzutreten! Es sind in einem christlichen Staate zu wenig Reize mit der gegenwärtigen bürgerlichen Existenz der Israeliten verbunden und, mag man diesen auch vorwerfen, was man wolle, Proselytenmacher sind sie nicht und es ist uns bis jetzt noch keine jüdische gesellschaftliche Verbindung zur Bekehrung der Christen bekannt geworden.

Was aber den angeblichen Bucher der Juden betrifft,

so ist es bekannt, wie wenig alle Wuchergesetze dem Zwecke entsprechen und wie sehr sie in der Regel, wenn sie zur Beschränkung des jüdischen Wuchers gegeben sind, zum Nachtheile der Christen ausschlagen, denen sie sehr häufig den Credit rauben. Eben so gewiß ist es, daß der Jude, dann, wenn er bei einem Geschäfte Etwas wagen muß, eben so, wie der christliche Kaufmann, einen größeren Vortheil zu suchen und wo möglich die Gesetze zu umgehen genöthiget ist und es ist ausgemacht, daß durch die Wuchergesetze gewöhnlich nur die ehrlichen Juden bei den von ihnen gegebenen Darlehen Verluste erleiden. Man verlange daher in Schuldsachen nicht mehr Beweis von ihnen, als von den Christen.

Mit der Aufnahme fremder Juden hat es aber dann weniger zu sagen, wenn Deutschland überhaupt mehr zur politischen Einheit wird gelangt sein und es nur ein Deutsches Staatsbürgerrecht giebt. Man erschwere immerhin das Zuziehen fremder Juden, wenn sie sich in polizeilicher Beziehung nicht vollkommen ausweisen können, man hüte sich besonders vor den herumziehenden heimathlosen Juden, aber man mache auch nicht jeden kleinen Deutschen Staat zum Jüdingefängnisse, indem man sich weigert, die daraus wegziehenden Juden aufzunehmen und — was die Hauptsache ist, — man hüte sich, in der Gesetzgebung zu sehr in das Specielle zu gehen und Ausnahmegeetze zu erlassen.

Das Gutachten der Stände der Rheinprovinz schließt sich sehr nahe an das der Provinz Westphalen; wir können im Ganzen darauf verweisen und wollen nur noch bemerken, daß wir bei der Untersuchung der jüdischen Verhältnisse in diesem Landestheile jeden Begriff von einer Staatsreligion und von einer herrschenden, unfehlbaren Kirche zu verbannen wünschen.

Die Ansichten der Rheinischen Ständeversammlung und ihre Vorschläge athmen im Allgemeinen dieselben Grundsätze, welche wir bereits bei den Westphälischen Ständen angetroffen haben, nur mit dem Unterschiede, daß sie ein

durchaus anderes Fundament haben, nämlich die gesetzliche Autorität des bekannten Kaiserlichen Dekretes vom 17. März 1808. Wir dürfen voraussetzen, daß die Mehrzahl unserer Leser mit den Veranlassungen bekannt ist, welche den Kaiser Napoleon bewogen, ganz gegen den Geist seiner Gesetzgebung, die Ausnahme-Gesetze gegen die Juden durch ein bloßes Dekret festzusetzen, welches, wir nehmen die bewährtesten französischen Juristen zu Zeugen, durchaus von keinem wohlthätigen Erfolge gewesen ist.

Es war nämlich in Frankreich eingetroffen, was überall da eintreffen wird, wo man altverjährte Mißbräuche, welche viele Jahrhunderte bestanden hatten, wegräumen will und muß. Man siehet, daß die Sache sich nicht auf einmal so macht, wie man sie wünscht und begreift nicht, daß das alte Unrecht nur dadurch wieder gut gemacht werden kann, daß man nun das Recht frei walten und sich dadurch nicht irre machen läßt, daß nach wiederhergestelltem Rechtszustande die schlimmen Folgen des früheren Unrechtes sich gerade am fühlbarsten zeigen. Man hat in der neueren Zeit aus Befangenheit und Angstlichkeit bei solchen Veranlassungen Rückschritte gemacht, sogar wohl auch das Experimentiren versucht, und hin und wieder aus der Emanzipation der Juden, welche sich doch so sehr einfach giebt, ein polizeilich-staatswirthschaftliches, doch nur immer als Stückwerk anzusehendes Kunststück gemacht, weil man ernstlich durchgreifende Verbesserungen als bedenkliche Neuerungen nur mit Bangen und Zagen unternahm, den Erfolg nicht erwartete und nicht bedachte, daß gerade die heilsamsten staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Reformen das Charakteristische an sich haben, daß ihr Nutzen nicht mit dem Momente der Abänderung selbst sichtbar wird, daß sie, wie wir bereits angedeutet haben, für den Anfang sogar Nachtheile und selbst bedeutende Nachtheile mit sich führen und daß die wahren Vortheile einer legislatorischen Verbesserung mehr unserer Nachkommenschaft, als der lebenden Generation zu Nutzen kommen. Selten trägt

der Fruchtbaum, besonders der edlere, schon dem Pflanze-
reicher Fruchte!

Eine gewisse politische Ungebuld ist es, welche uns in
solchen Fällen öfters zu Übereilungen hinreißt, und von ei-
ner solchen war selbst Napoleon, wie sich auch bei mancher
andern Gelegenheit gezeigt hat, nicht vollkommen frei. Es
kamen aus den ehemaligen Deutschen Provinzen, Lothringen
und dem Elsaß, mannichfache sogenannte Beschwerden der
Christen gegen die Juden vor; die letzteren, in ziemlich gro-
ßer Anzahl vorhanden, hatten einen bedeutenden Theil des
Handels an sich gezogen und, was früher unmöglich war,
einen ziemlich ansehnlichen und selbst einflußreichen Grund-
besitz erworben, Napoleon aber, anstatt den natürlichen
Gang der Dinge abzuwarten, griff ein und wollte durch
Decrete und Beschränkungen Dasjenige bewirken, was nur
dem naturgemäßen Gange der Dinge und vorzüglich der
allmählichen Ausbildung des Menschen zum Staatsbürger
vorbehalten bleiben mußte. Der Hauptfehler, welchen der
große Mann beging und der, üppig fortwuchernd, manche
andere Mißgriffe und besonders des Kaisers vorgefaßte Mei-
nung gegen die Juden erzeugte, war die Zusammenberu-
fung des Sanhedrins, oder vielmehr vielleicht nur die Art,
wie Napoleon auf diese Versammlung einzuwirken und ihr seine
Ideen aufzubringen suchte. Es wurde dadurch der alte jüdische
Selotengeist geweckt und es den Juden, welche, wenn man
ihnen Zeit und Muße ließ, gewiß freiwillig Manches an
ihren Ritualgesetzen geändert hätten, zur Nothwendigkeit
gemacht, ihre Satzungen gegen die Angriffe der Ungläubi-
gen zu vertheidigen. *)

Das Kaiserliche Decret vom 17. März 1808 sucht
hauptsächlich dem sogenannten Bucher der Juden entgegen
zu wirken, es folgte auf das bekannte Decret vom 30. Mai

*) Aus ähnlichen Gründen sind wir auch der Meinung, daß die Zu-
sammenberufung einer christlichen Kirchenversammlung, wenn die-
selbe auch in unserer Zeit ausführbar wäre, keinesweges zur Ab-
stellung der in der katholischen Kirche noch vorkommenden Mängel
führen, sondern vielmehr nur einen neuen Vereinigungspunkt für
die bereits sehr geschwächte Hierarchie bilden würde.

1806, durch welches die Vollstreckung aller Urtheile und Verträge zu Gunsten eines Juden gegen den nicht als Kaufmann anzusehenden Landmann in den Departementen der Saar, der Rör, des Donnerberges, des Ober- und Nieder-Rheines, des Rheines und der Mosel, der Mosel und der Vogesen, auf ein Jahr suspendirt wurden, wenn sie nicht lediglich conservatorische Maasregeln waren und wenn der Titel des Anspruches gegen den Landmann auf dessen Einwilligung zu Gunsten eines Juden beruhete. Zugleich wurde durch dieses Decret der große Sanhedrin zusammenberufen. Man wird leicht einsehen, daß diese beschränkende, gewiß bei den Juden keine günstige Wirkung hervorbringende, einem Indulte für die Christen ganz gleiche Verordnung, nur für wenige Departemente und zum Theil nur für solche gegeben war, in welchen die neueren französischen Emancipationsgesetze noch nicht recht Wurzel hatten fassen können. Wir haben bereits bemerkt, daß der große jüdische Sanhedrin nicht die gewünschten Erfolge haben konnte und weil er sie nicht hatte und Napoleon sich in seinen Plänen getäuscht sah, erließ dieser das harte Ausnahmegesetz vom 17. März 1808 und zwar für ganz Frankreich, nur mit Ausnahme der Juden von Bordeaux und in den Departementen der Gironde und der Haïden, mit hinzugefügten noch lästigeren Beschränkungen für die Juden des Ober- und Niederrheines. In Frankreich hat die Gültigkeit dieses Gesetzes längst aufgehört, in Rheinbaiern und Rheinhesen ist es dem Vernehmen nach gleichfalls erloschen, aber auf dem linken Rheinufer der Preussischen Rheinprovinz besteht dasselbe noch. Bemerkenswerth ist es indessen, daß, wie die Westphälischen Provinzialstände ganz richtig in ihrem Gutachten S. 45 anführen, in dem französischen Theile des Münsterschen und Mindenschen Regierungsbezirkes, die Bergische und Westphälische Gesetzgebung bei der Vereinigung mit dem Kaiserreiche ganz unverändert blieb und das Decret vom 17. März 1808 eben so, wie in allen Hanseatischen Departementen nicht in Anwendung kam. Wahrscheinlich hatte sich Napoleon damals be-

reits schon von der Härte und vollkommenen Unzweckmäßigkeit seines Ausnahmegesetzes überzeugt. Er hatte ohnedem die Gültigkeit desselben nur auf 10 Jahre bestimmt und nach der Fassung des Artikels 18 des Decretes ließ es sich auch voraussehen, daß dasselbe nicht erneuert werden würde. In Ansehung der des linken Rheinufer der Preussischen Rheinprovinz fand indessen die Verlängerung auf unbestimmte Zeit durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1818 statt.

Die Vorschläge der Rheinischen Provinzialstände sind, mit geringen Ausnahmen, auf dieses Decret gestützt; sie wollen dasselbe auch auf die rechte Rheinseite angewendet wissen, wo die Juden, mit sehr geringen Ausnahmen, bereits das Staatsbürgerrecht erhalten haben, welches sie ihnen sogar, noch weiter als Napoleon gehend, förmlich wieder entziehen wollen, indem sie, ganz gegen den Geist der bestehenden Verhältnisse, den Antrag machen:

„daß den Juden die Erwerbung des Staats- und Gemeinbürgerrechtes, mit welchem die Übernahme von Staats- und Gemeindeämtern verbunden sei, versagt werden möge,“

ohne zu bedenken, daß etwas bereits Gewährtes nicht ferner versagt werden kann. Die Stände wollen ferner, gleich Napoleon, patentirte und nicht patentirte Juden haben, ein Verlangen, welches uns unwillkürlich daran erinnert, ob es nicht noch nöthig werden könnte, Patente zur Erlaubniß, überhaupt ferner leben zu dürfen, auszugeben.

Da, wie wir bereits erwähnt haben, alle diese und andere ähnliche gesetzliche Bestimmungen und frommen Wünsche von der Idee ausgehen, daß der Bucher als etwas sehr Gemeinschädliches unterdrückt und ausgerottet werden müsse, so sehen wir uns veranlaßt, hier einer weiter oben übernommenen Verbindlichkeit zu genügen und es näher zu untersuchen, was denn eigentlich der Bucher sei und ob man ihm irgend einige Realität einräumen könne.

In dem Gebiete der Staatswirthschaft gibt es vornehmlich zwei Worte, mit denen man je her sehr unbestimm-

te, obgleich ziemlich nahe verwandte Begriffe verbunden hat und welche, trotz dieser Unbestimmtheit, doch immer einen sehr bedeutenden und gar nicht zu verkennenden Einfluß auf die Gesetzgebung geäußert haben; es sind dies die Worte: Luxus und Wucher, und wir möchten die Scheu, mit welcher die hiermit verwandten Gegenstände fast in jeder Zeitperiode von den Gesetzgebern behandelt wurden, wohl mit der Furcht vor bösen Geistern, Zauberern, Hexen u. s. w. vergleichen. Hier haben wir es vorzüglich mit dem Wucher zu thun.

Die durchgängige Verkennung der Verhältnisse des Geldes, als vollgültigen Repräsentanten aller Werthe, hatten den Begriff von Wucher erzeugt. Mit dem Gebrauche und der Benutzung des Geldes verhält es sich, wie mit dem Gebrauche und der Benutzung jeder anderen Sache, z. B. eines Landgutes, eines Gartens u. s. w. Es ist vollkommen gleichgültig, ob wir die Benutzung eines Grundstückes, oder, den Zwecken des Miethers, oder vielmehr Anleihers des Geldes angemessener, die Benutzung des Werthes eines Grundstückes oder jeder anderen Sache, in barem Gelde vermietthen, indem wir ein Capital gegen Zinsen ausleihen; es bleibt immer freie Benutzung des Eigenthumes und ist gerade dasselbe, was von dem Kaufmann und dem Banquier geschieht, wenn jener seine Gelder in der Handlung vielleicht jährlich zu 20 vom 100 benutzt und dieser, durch Discountiren und andere Wechselgeschäfte, gleichfalls aus seinen Baarschaften jährlich mehr als gesetzliche Zinsen bezieht. Gewiß wird es auch keinem Eigenthümer verargt werden, wenn er es dahin bringt, daß ihm sein so eben erkauftes Grundstück, weit über 5 vom 100 einträgt, und wie könnte es verwerflich gewesen sein, wenn er, anstatt dieses Eigenthum zu erwerben, dem früheren Besitzer das ihm nöthige Geld zu höheren Zinsen vorgestreckt und so an dem Nutzen Theil genommen hätte, der diesem durch den ferneren Besitz des Grundstückes verblieb. Wenn der Werth der Landgüter steigt, so gewähren sie in der Regel eine höhere Pacht; warum soll die Miethen für

Gold und Silbermünzen nicht auch steigen und fallen, je nachdem der Werth dieser Metalle, woraus sie geprägt sind, steigt oder fällt?

Wir ersehen hieraus, daß der erzwungene und durch Strafbestimmungen aufrecht erhaltene Zinsfuß eine Ungerechtigkeit gegen die Capitalisten mit sich führt, denn diese können alsdann aus ihrem Vermögen verhältnißmäßig nicht denselben Nutzen ziehen, wie jeder andere Eigenthümer. Warum soll aber ein Rentner durch Vorstreckung von Fonds nicht an dem Gewinne Theil nehmen dürfen, den sein Schuldner mit dem aufgenommenen Capitale macht und was ist es anders, wenn wir zu einer Handelsunternehmung, z. B. einer Compagnie-Handlung, oder zu einem Actien-Vereine, Geld hergeben und dafür eine, häufig hohe Dividende beziehen?

Nur durch das widernatürliche Verbot der höheren Zinsen, hat sich das, was wir *Bucher* nennen, festgestellt, denn dieser sogenannte *Bucher* ist nichts, als ein Anstreben gegen das mit der natürlichen Freiheit unnerträgliche Gesetz; aus der sonst ganz erlaubten Handlung wird jetzt eine strafbare Gesetzesübertretung, welche schon wegen der damit verbundenen Gefahr eines Verlustes, oder einer Strafe den Character eines Betruges, oder wenigstens einer Prellerei an sich trägt. Gebet den Zinsfuß frei und Ihr werdet bald keinen *Bucher* mehr haben, und sträubt Euch nicht gegen die Überzeugung, daß in gleicher Art, wie bei weniger sicheren Staatsanleihen der Cours der Schuldverschreibungen fällt, auch bei unsicheren Privatanleihen ein höherer Zinsfuß genommen werden muß. Der Begriff von *Bucher* hat sich, wie wir auch weiter oben bereits angedeutet haben, lediglich aus gewissen, durchaus unzusammenhängenden, frömmelnden Ansichten von Billigkeit und aus gesetzlichen Mißverständnissen gebildet; aber die Geschichte der Entstehung und des Ursprunges ist nicht zugleich die Geschichte der Fortdauer der durch die Gesetze erzwungenen Zinsfüße, denn man hat sogar in der neueren Zeit geglaubt, daß diese selbst jetzt noch ferner nöthig seien, weil sonst die

Grundeigenthümer und besonders die bedeutenden Grundeigenthümer nicht mehr füglich bestehen könnten. Wir sind jedoch geneigt, alle Anstalten zur ausschließlichen Begünstigung der Gutsbesitzer, als z. B. feste Zinssätze, Creditssysteme u. s. w. für mangelhafte Lazareth- und Krüppel-Anstalten, für Unheilbare bestimmt, anzusehen, welche das Privilegium haben, die Geld-Capitalien zum Nachtheile der Rentenbesitzer zu geringeren Zinsen, oder was einerlei ist, zu wohlfeileren Preisen zu erhalten.

Bereits eine Gesetzgebung hat es, freilich in einer nicht ganz günstigen Zeitperiode versucht, in den Bestimmungen über den Zinssatz die natürlichen Verhältnisse wieder herzustellen; Die Preussische war es, welche, wie in so vielen andern Dingen, die Bahn brach, aber in dem vorliegenden Falle dieselbe nicht consequent verfolgte. Nachdem sie die Freiheit in Beziehung auf den Zinssatz, noch nicht einmal auf ein Jahr, gleichsam versuchsweise hergestellt hatte,*) sah sie sich veranlaßt, den letzteren bald wieder in die alten Schranken zurückzuweisen, ehe noch einmal die ersprießlichen Folgen der Aufhebung dieser Beschränkung in das Leben treten konnten.

Wir sahen uns zu der vorstehenden, eigentlich unserm Zwecke fremden Erörterung veranlaßt, weil aus ihr die unrichtigen Grundsätze hervorgehen, welche den Napoleon'schen Gesetzen wegen Beschränkung der Juden zum Grunde liegen. In dem Decrete vom 17. März 1808 wurden Bestimmungen erlassen, welche in manchen Fällen den Zinssatz nothwendig bedeutend erhöhen mußten, indem nunmehr öfters die jüdischen Darlehen für nichtig erklärt und bei jeder Schuldforderung von dem jüdischen Gläubiger der Beweis verlangt werden mußte, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt sei. Wir wollen nicht erwähnen, daß der Begriff von Betrug wegfällt, wenn zwei Theile über eine Sache pacisci-

*) Durch das Gesetz über die Zinsen vom 15. Februar 1809, welches nur bis zum letzten Dezember 1810 gültig sein sollte und durch die Verordnung, wegen Verlängerung des allgemeinen Indultes vom 14. Junius 1810 noch ausdrücklich aufgehoben wurde.

ren und der eine Theil die Bedingungen sich gefallen läßt, welche, wenn auch hart, doch von ihm gekannt und freiwillig übernommen werden. Wenn aber auch die Gefahr, solche Anlehen herzugeben, für den jüdischen Gläubiger wächst, so werden sich doch hierdurch das Bedürfniß und die Nachfrage nicht vermindern, man wird nach wie vor Gelder bei den Juden zu erhalten suchen, aber nur zu noch lästigeren Bedingungen als früher erhalten, und das Gesetz wird umgangen werden. Überdies leidet, wenn die Sache gerichtlich zur Sprache kommt, der billige Jude eben so viel, als derjenige, welcher harte Bedingungen stellte, oder es werden, was gewöhnlich zu geschehen pflegt, dergleichen Darlehen zu höheren Zinsen den Christen zugewiesen, welche, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, bei gerichtlichen Erörterungen den von den Juden verlangten Beweis leisten zu müssen, dieselben Zinsen nehmen können und auch recht gerne nehmen werden, welche man den Juden als *Bucher* anrechnet.

Wollte man es versuchen, über den Begriff von *Bucher* abstimmen zu lassen, so würde es sich ergeben, daß derselbe bloß relativ ist und daß vielleicht nicht zwei Menschen übereinstimmende Ansichten darüber haben; wie kann man nun verlangen, daß die Gesetzgebung diesen Begriff, welcher bloß auf sittlichen Ansichten beruht, fixirt und in dem Gebiete der *Moral* Vorschriften ertheile?

Unsere Leser werden einsehen, daß hiernach der Begriff von *Bucher* ganz in Nichts zerfällt, weil er nicht begrenzt werden kann, weil man nicht sagen kann, wo der *Bucher* anfängt und wo er aufhört.

Die *Mißstimmung* der *Rheinischen Provinzialstände* gegen die *Juden* scheint überhaupt durch sehr einseitige Klagen, aus einigen ärmeren Bezirken nicht weit von der *französischen Grenze*, veranlaßt worden zu sein, dennoch bleibt es unbegreiflich, wie zu einer Zeit, wo schon, wie jetzt, mehrere gebildete *Israeliten* zu *Deuz* bei *Cöln*, zu *Düsseldorf*, *Cleve*, *Hoch* u. s. w. geachtete Mitglieder der

Gemeinderäthe und Armen-Commissionen waren *) und besonders auch auf dem linken Rheinufer, wo die Juden Ackerbau und Gewerbe mannichfaltiger Art betreiben, ein Antrag auf die Entziehung bereits verliehener und eine geraume Zeit von den Israeliten ausgeübter Bürgerrechte nur mit irgend einem Anscheine von Recht gemacht werden konnte. **)

Wir übergehen die übrigen Vorschläge der Rheinischen Stände, theils weil wir die Gegenstände, welche sie befassten, bereits weiter oben zu erörtern bemüht waren, theils weil wir noch auf manche zurückkommen werden.

Indem wir uns nummehr zu den Gutachten der Provinzialstände der mittleren und der östlichen Provinzen des Preussischen Staates wenden, welche im Ganzen eine größere Anzahl von Juden und zum großen Theile arme, sich von dem Kleinhandel ernährende Juden aufzuweisen haben, müssen wir bekennen, daß wir, wenn gleich die alte Ansicht wegen nothwendiger Beschränkung der Israeliten in ihren Berathungen noch vorherrschend ist, doch der Hauptsache nach, die Provinz Sachsen ausgenommen, einen mildereren und humaneren Geist in denselben angetroffen haben, als in denen der westlichen Provinzen. Wir glauben uns auf einige kurze Andeutungen und Vergleichen beschränken zu können.

Die Stände der Provinz Schlessien schlagen höchst angemessen vor:

*) Die Bescheidenheit dieser Männer ehrend, müssen wir es uns versagen, mehrere sehr achtbare Namen hier zu nennen, wozu wir jedoch, wenn unsere Angaben in Zweifel gezogen werden sollten, sehr gern bereit sind.

**) Zum Beweise, welcher von dem Gutachten der Rheinischen Stände wesentlich abweichende Geist in den Rheinlanden angetroffen wird, brauchen wir nur folgende Thatsache anzuführen:

Am 13. August 1833 wurde in der Stadt Dinstaden, Kreises Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, ein neuer katholischer Seelsorger eingeführt. Bei dem bei dieser Veranlassung veranstalteten Festmahle saß ein katholischer Domherr und ein evangelischer Superintendent zur Seite des Seelsorgers, an diese schlossen sich die Vorsteher der evangelischen und katholischen Gemeinde der Stadt an und auch der Rabbiner und die Vorsteher der Judengemeinde waren nicht ausgeschlossen worden und nahmen an dieser Feier Theil.

„daß alle Rabbiner und Assessoren inländische Universitäten besuchen, auch insbesondere Philosophie, namentlich Moral-Philosophie und orientalische Sprachen studiren und, so wie überhaupt alle jüdische Lehrer, ihr Amt nur nach einer vollständigen Prüfung über ihre Fähigkeit, antreten sollten.“

Wir fügen hinzu, daß auf allen, oder doch wenigstens einigen Universitäten des Staates eigene jüdische Professoren angestellt werden müßten. Eben so schlagen die Stände vor:

„daß die Juden durch ernste Maaßregeln zur Errichtung der für ihre Ausbildung erforderlichen Schulen, mit welchen in den größeren Städten Gewerbschulen zu verbinden wären, anzuhalten und wo Vereinzelung dieß nicht erlaube, zu nöthigen seien, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken, daß ferner der Unterricht in den jüdischen Schulen, ohne Ausnahme nur in deutscher Sprache ertheilt werden dürfe.“*)

Ähnliche Anträge sind auch von den Ständen anderer Provinzen gemacht worden, doch nirgends so zweckmäßig, als hier; indessen halten wir es für billig, daß die Schulanstalten der Juden, eben so wie die der Christen zur Sache der bürgerlichen Gemeinde gemacht und weder dem Einflusse der christlichen Geistlichkeit, noch dem der Rabbiner ganz überlassen würden, auch möchten wir den Unterricht in der Sprache ihrer Väter, im Hebräischen, aus mehr als einem Grunde aus der Schule der Israeliten nicht gänzlich entfernen. Dagegen können wir es durchaus nicht einsehen, warum die Juden, außer den Ammen, kein anderes christliches Gesinde halten sollen.

Alle, einstweilen noch für nöthig gehaltene Beschränkungen, sollen, nach den Anträgen der Schlesiſchen Provinzialstände, nur noch auf einige Zeit in Anwendung gebracht werden. Ganz hiervon abweichend sind jedoch die

*) Zur Ausbildung der Juden in gewerblicher Beziehung bestehen, dem Vernehmen nach, in Frankfurt a. M. sehr zweckmäßige Einrichtungen.

Anträge der Abgeordneten des zur Provinz Schlesien geschlagenen Markgrafthums Ober-Lausitz, welche gebeten haben:

„die gegenwärtig über die bürgerlichen Verhältnisse der „Juden daselbst noch bestehende Gesetzgebung allergnädigst unverändert zu belassen.

Nach einer Anmerkung, welche Hr. St. macht, ist aber diese Gesetzgebung so beschaffen, „daß die Erscheinung eines Juden in den Sächsischen Städten, Dresden und Leipzig ausgenommen, fast eben so selten ist, als die eines Sachsen in Jerusalem. Es sei auch aus diesem aufgeklärten und gewerbfleißigen Lande bis jetzt noch kein Wunsch vernommen worden, daß diese Gesetzgebung geändert werden möge.“ Einen Beweis dieser gerühmten Aufklärung können wir eben so wenig aus dem Bestehen der strengen Gesetze gegen die Juden, als aus den Anträgen auf deren Beibehaltung entnehmen, aber wohl glauben wir bemerkt zu haben, daß hin und wieder in Sachsen noch einige Einseitigkeit in religiöser Beziehung, besonders wo es auf Tolerirung und Gleichstellung fremder Confessionen ankommt, anzutreffen sei.

Die Anträge der Stände der Provinz Brandenburg schließen sich, wenn wir sie recht verstehen, was den Schulunterricht betrifft, im Ganzen denen der Provinz Schlesien an, sie wollen den Juden das Staatsbürgerrecht nicht entziehen, dagegen was, wie wir bereits weiter oben ausgesprochen haben, durchaus unzulässig erscheint, die Heirathen der Juden und die Erwerbung von Grundstücken einigermaßen beschränken und die Einwanderung fremder Israeliten verhindern. Im Ganzen sind diese Vorschläge gemäßiget, wenn auch nicht immer mit der erforderlichen Bestimmtheit ausgesprochen; man scheint eingesehen zu haben, daß sich nicht füglich Rückschritte machen ließen, wollte aber doch in mancher Beziehung den bisherigen Ansichten des großen Haufens der Gewohnheitsmenschen huldigen. Wir halten es für ein dringendes Bedürfniß, in einem sehr großen Theile dieser Provinz; überhaupt die niederen Stän-

de, Juden und Christen, ohne Unterschied zu heben und auf eine höhere Stufe der Cultur zu stellen; sobald dieses gelungen und besonders der Landmann mehr selbstständig geworden sein wird, möchte die regsame Thätigkeit der ziemlich zahlreichen Juden aufhören, den jetzigen bedeutenden Einfluß zu äußern.

Vorzüglich den Anträgen der Provinzialstände von Pommern können wir, in sehr vielfacher Beziehung, das Zeugniß einer gewissen einsichtsvollen Milde nicht versagen, sie erkennen sogar das erworbene Staatsbürgerrecht der Juden an, und dringen bloß ganz angemessen darauf, daß dasselbe in jedem Falle gehörig verificirt werde; sie sagen nichts von einer Beschränkung der Ehen der Juden und wollen die Erwerbung von Immobilien und selbst von Rittergütern von Seiten dieser zulassen, wenn die letzteren mit keinem Patronatrechte versehen sind, und nur eine große Mehrheit des ersten und dritten Standes, d. h. der Rittergutsbesitzer und des Bauernstandes, hat sich für die gänzliche Ausschließung von der Erwerbung der Rittergüter durch Juden erklärt, wobei wir nicht verhehlen können, daß wenigstens der erste Stand in der Provinz Pommern, dessen Verhältnisse wir ziemlich genau zu kennen glauben, sein eigenes Interesse gänzlich verkannt zu haben scheint.

In mancher andern Beziehung huldigen dagegen die Pommerschen Provinzialstände den alten Vorurtheilen, indem sie die Israeliten von allen Staats- und Communal-Ämtern ausschließen und ihrem Handel Fesseln anlegen wollen.

In andern Provinzen wollte man, unserer Ansicht nach, ohne hinreichende Gründe, den Juden untersagen, christliches Gesinde anzunehmen, die Pommerschen Provinzialstände dagegen wollen es nicht zulassen, daß Christen fremde Juden als Diensthoten halten, ein Verbot, welches nur alsdann gerechtfertiget werden könnte, wenn politische Rücksichten die Annahme eines solchen Gesindes bedenklich machten. Wir sehen uns übrigens veranlaßt in Betreff des von verschiedenen Provinzialständen angebrachten

Antrages, den Juden zu verbieten, christliches Gesinde anzunehmen, hier zu bemerken, daß diesem Begehren wahrscheinlich eine ganz veraltete Bestimmung des canonischen Rechtes zum Grunde liegt, welches jedoch keinen anderen Grund, als folgenden anzuführen wußte:

quod nefas sit, quem Christus redemit, blasphemum Christi in vinculis detinere. (c. 1. X. de Judaeis, Saracenis et eorum servis.)

Eben so verbietet dasselbe Recht c. 13. X. h. t. daß Juden christliche Ammen zum Säugen ihrer Kinder annehmen, und zwar:

Accepimus autem, quod Judaei faciunt christianas filiorum suorum nutrices et (quod non tantum dicere, sed etiam nefandum est cogitare) cum in die resurrectionis dominicae, illas recipere corpus et sanguinem Jesu Christi contingit, per triiduum antequam eos lactent, lac effundere faciunt in latrinam.

Wer möchte aber geneigt sein, jetzt noch dergleichen Gründe geltend zu machen und andere, welche nur irgend Stich halten, sind doch wahrlich nicht vorhanden. Selbst der chrliche J. H. Böhm er,*) der doch hin und wieder noch sehr an den alten Satzungen hängt, sagte schon im Jahre 1713 „daß er zweifele, ob in der damaligen Zeit und besonders in protestantischen Ländern, ein solches Verbot noch anwendbar sei, da es sich oft treffe, daß jüdische Frauen, bei eintretendem Unvermögen selbst zu säugen, keine andern als christliche Ammen aufstreiben könnten.“

Die Pommerschen Provinzialstände wollen die Ehen zwischen Juden und Christen gestatten, wenn die Kinder in der christlichen Religion erzogen würden. Der Hinzufügung dieser Bedingung hätte es, nach unserm Ermessen, nicht bedurft, indem wir überzeugt sind, daß in solchen gemischten Ehen ein solches Übereinkommen sich schon von selbst wür-

*) Just. Henning. Boehmeri jus ecclesiast. protestantium, T. IV. Lib. V. Tit. VI. §. LXIV.

de gemacht haben, ohne die Freiheit der beiderseitigen Eltern, ihre Kinder nach ihrer Wahl in einer von dem Staate tolerirten Religion erziehen zu lassen, zu schmälern. Ein bestimmtes Gebot zu Gunsten der christlichen Religion würde aber mehr schaden, als nützen, denn es würde den jüdischen Zelotengeist wieder wecken. Wird nicht gegenwärtig auch bittere Beschwerde darüber geführt, daß bei den gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, die päpstliche Hierarchie, ganz in dem Geiste der finsternen Vorzeit, es noch bei der Schließung des ehelichen Bundes zur Bedingung machen will, das sämmtliche Kinder in der katholischen Confession erzogen werden sollen? Auch wir würden unbedingt für die Freiheit der Ehen zwischen Juden und Christen stimmen, die strenge Absonderung der beiderseitigen Glaubensgenossen wird durch solche Verbindungen am wirksamsten gehoben, es werden rein menschliche Familienverhältnisse geschlossen, das Volksthümliche der Israeliten, insofern es verwerflich ist, wird verschwinden, denn das orientalische, in sich selbst verkommene Volk wird sich mit einem anderen Volksstamme vermischen und dies Durchkreuzen der Völker verschiedener Abkunft kann für das Ganze nur von den ersprießlichsten Folgen sein. In den früheren Zeiten der Christenheit waren solche Ehen auch keinesweges untersagt, sie wurden nicht selten geschlossen und die Kirchenversammlung zu Orleans verbot sie zuerst im Jahre 538 bei Strafe der Excommunication. Sie kamen aber dadurch doch nicht außer Gewohnheit, besonders in Spanien scheinen sie im Mittelalter noch vorgekommen zu sein *) und schon der Umstand, daß auch spätere Kirchenversammlungen es für nöthig hielten, dies Verbot zu wiederholen, streitet dafür, daß man früher in diesem Punkte weniger scrupulös war, als jetzt. Selbst in der allerneuesten Zeit wird es öfters keinesweges verschmähet, schöne und reiche Töchter zu heirathen, wenn nur die Form der Taufe vorhergegangen ist und man siehet, daß, wenn es auf gewisse Punkte

*) Holbergs jüdische Geschichte, 2. Th. S. 617.

ankommt, die Ansichten hin und wieder toleranter geworden sind. Wir können übrigens nicht umhin, im Geiste des Mittelalters und der christlich hierarchischen Eiferer, wenigstens die Juden und Jüdinnen zu Worms zur möglichsten Schonung und Berücksichtigung zu empfehlen, indem diese es documentiren zu können behaupten, daß ihre Vorfahren von der Kreuzigung Christi abgerathen hätten, wenn wir gleich die Aechtheit der angeblichen Beweis-Documente noch etwas in Zweifel ziehen. Dagegen müssen wir aus ähnlichem Grunde vor den Juden zu Ulm warnen, weil ihre Vorfahren zu harten Maasregeln gegen Christus angerathen haben sollen.*)

Der übrige Theil des Gutachtens der Pommerschen Provinzialstände befaßt größtentheils polizeiliche und andere auf schon öfters berührten Vorurtheilen beruhende Bestimmungen. Ehe wir aber unsere Bemerkungen über die Anträge anderer Provinzialstände fortsetzen, können wir nicht umhin, unsere hohe Achtung dem Geiste zu zollen, der sich, wenigstens theilweise, bei den Berathungen der Pommerschen Ständerversammlung ausgesprochen hat. Ehre der Menschlichkeit, wo sie sich findet!

In den Vorschlägen der Provinzialstände der Provinz Preußen, finden sich nur einige bemerkenswerthe Stellen. Es wird darüber geklagt, „daß der Handel mit Polen fast ausschließlich in den Händen der Polnischen Juden sich befinde, daß aber der Polnische Jude dem Preussischen die erste Hand reiche“ und es werden Mittel vorgeschlagen, dieses Verhältniß zu ändern; ist dies aber möglich? lassen sich die Polnischen Christen zwingen, eben so betriebsam zu werden, wie ihre israelitischen Mitbrüder, bloß um den Preussischen Christen auch einigen Verdienst zu verschaffen? Können die Christen die Juden nicht überbieten in Handelsfleiß und Thätigkeit, und ist dem Fleißigen und Thätigen nicht in jedem Lande Lohn und Gewinn beschieden?

Ganz entgegengesetzt von den Anträgen der Pommer-

*) Solbergs jüdische Geschichte Th. 2. S. 440.

schen Stände tragen die Preussischen darauf an, „keinem Juden zu erlauben, christliche Hausdienftboten zu halten, bis es erweislich sei, daß eine verhältnißmäßige Zahl jüdischer Hausdienftboten im Lohne von christlichen Haushaltungen sich befinde.“ Wir halten zwar die Gesindeverhältnisse unserer Zeit für ungemein geeignet, verschiedene Religionsverwandte zu vereinigen und die Unterschiede zu verschmelzen, können aber doch nicht Vorschlägen unsern Beifall schenken, welche uns zu sehr der, in dem Westphälischen Frieden ausgesprochenen, selbst bis in die geringsten Verhältnisse sich erstreckenden Religions-Parität zu ähneln scheinen.

Wir glauben, daß es weder zur Cognition der Gesetzgebung, noch überhaupt in eine ständische Berathung gehört, wenn, wie gewiß in dem Preussischen Staate nur höchst selten der Fall sein wird, hin und wieder in der Provinz Preußen die Erfahrung es ergiebt, daß die Synagogen sich vermehren und die christlichen Kirchen ihrem Untergange entgegen gehen. Wir möchten diese Thatsache in so fern bezweifeln, als daraus ein Verdrängen der Christen durch die Juden erwiesen werden soll.

Die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung verdient aber ein Antrag der Stände der Provinz Preußen, der auch von den Ständen der Provinz Posen gemacht wird, nämlich, wie die letzteren sich passender als die ersteren ausdrücken „der körperlichen Schwäche der Juden durch das Verbot der frühen Ehen vorzubeugen,“ da, wenn dieses Einschreiten gleich in den westlichen Provinzen nicht erforderlich sein möchte, doch hin und wieder in den östlichen das Bedürfnis einer solchen gesetzlichen Beschränkung wirklich vorzuwalten scheint. Nach unserm Ermessen würden die Juden in dieser Beziehung den allgemeinen Landesgesetzen zu unterwerfen sein. Dagegen halten wir die Gründe der Preussischen Provinzialstände, welche dieselbe Maasregel deshalb vorschlagen, weil in den frühen Ehen der Juden ein vorzüglicher Grund der starken Vermehrung derselben und ihrer größtentheils schwächlichen, zum Militairdienste un-

tauglichen Constitution gefunden werde, für etwas einseitig und zum Theile für ganz unrichtig, denn allzufrühe geschlossene Ehen befördern wahrlich nicht die Volksvermehrung.

Das kurze Gutachten der Provinzialstände von Posen enthält, außer dem bereits Erwähnten, wenig Bemerkenswerthes; es will den Juden den Ankauf von Grundstücken unter gewissen Beschränkungen gestatten, dagegen aber ihnen verbieten, Christen in ihren Dienst aufzunehmen, es will den Sabbath auf den Sonntag verlegen u. s. w. Hierüber haben wir uns bereits ausgesprochen.

Wir haben eines ständischen Antrages noch nicht erwähnt, weil es uns wirklich peinlich war, ihn zu berühren; es ist der der Provinz Sachsen, eines Landes, von welchem die Reformation ausging, in welchem Luther zuerst die Geistesfreiheit und religiöse Duldung verkündete, und das in Wissenschaftlichkeit und Bildung gegenwärtig noch sehr hoch steht.

Wir wollen die einzelnen Punkte dieses Antrages hier abgekürzt aufzeichnen und nur wenige Bemerkungen hinzufügen.

„Die Juden sollen von allen Staats- und Communal-Ämtern, namentlich auch von der Praxis der Justiz-Commissarien und Notarien ausgeschlossen bleiben, sie sollen, abgesehen von ihrem Rechte, sich an jedem Orte des Inlandes bloß temporär aufzuhalten, auf ihren dormaligen Wohnort, und wenn sie noch keinen eigenen Wohnsitz haben, auf den ihrer Eltern eingeschränkt werden.“ (Würde man hierdurch nicht eigene, für die Folge sehr lästige Juden-Colonien bilden?) „Es soll kein Jude an einem Orte mehr als ein Haus und mehr als ein Etablissement besitzen, nicht die Apothekerkunst,“ (damit die Juden nicht, wie in dem Mittelalter, die Christen vergiften!!!) „und die Schank- und Gastwirthschaft anders, als für Glaubensgenossen und letztere auch nur an solchen Orten betreiben dürfen, wo mindestens außerdem noch eine andere, einem Christen gehörende ähnliche Wirthschaft vorhanden ist.“ (Also christliche und jüdische Wirthshäuser soll es geben?) „Der

Handel auf dem platten Lande“ (dieser ist gerade für die Juden die Hauptsache) „soll den Juden überhaupt, der Hausfir- und Schacherhandel aber gänzlich untersagt sein,“ (Was bleibt nun noch viel übrig?) „der Verkehr in den Messstädten, mit Einschluß von Raumburg, ist den Juden verstatet, von der Erwerbung ländlicher Grundstücke sollen sie aber gänzlich ausgeschlossen sein.“ (Die Minorität der Stände wollte ihnen diese Erwerbung, mit Ausnahme der Ausübung der Ehrenrechte, der Patrimonial-Gerichtsbarkheit, der Polizei und des Patronatrechtes gestatten.) „Die Aufnahme fremder Juden soll beschränkt, übrigens aber das Israelitische Volk zur Sittlichkeit ausgebildet werden.“ (Wir sind der Meinung, daß gerade in der Provinz Sachsen viele Juden in dieser Beziehung keinesweges zurückstehen.) „Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechtes in Betreff des Verbotes der Ehen zwischen Christen und Juden soll aufrecht erhalten werden u. s. w.“

Wir fordern nunmehr unsere Leser auf, sich ganz unpartheiisch über den Geist dieser Vorschläge auszusprechen.

Wir kehren nunmehr zu dem eigentlichen Texte der Abhandlung des Herrn St. zurück, nachdem wir gezeigt haben, welche Bewandniß es mit den Stimmen hat, welche sich nach S. 19 „vom Rheine, wie vom Pregel und der Spree sich haben vernehmen lassen“ und glauben wegen des bei dieser Gelegenheit Gesagten, uns ferner größtentheils sehr kurz fassen zu können.

Die Beispiele anderer Länder und die Gesuche einiger, in alten Vorurtheilen und im Eigennutze verkommenen Städte, um Erneuerung der Privilegien gegen die Juden, beweisen, wo es auf philosophische und rechtliche Principien ankommt, durchaus gar nichts und es würde uns sehr leicht werden darzuthun, daß wenigstens, besonders früher, wo noch keine entgegengesetzten Anregungen statt gefunden hatten, in den Rheinprovinzen und auch zum Theile in der Provinz Westphalen, die Israeliten, in den gesellschaftlichen Beziehungen, bei weitem weniger zurückgesetzt wurden

und selbst auf die öffentliche Meinung einen größeren Einfluß äußern konnten. Was die Israelitische Jugend betrifft, so können wir uns kühn auf das Zeugniß der Lehrer an christlichen, besonders höheren Schulen und Gymnasien berufen, ob nicht die jüdischen Schüler in der Regel vorzugsweise fleißig, fähig, folgsam und besonders sittlich sind und in dieser Beziehung manchen Christen beschämen.

Auch uns ist leider gleichfalls bewußt, daß man hin und wieder, wiewohl ohne hinreichenden Grund, Bedenken trägt, die Juden in Clubs, Casinos und Ressources zuzulassen, wir sind aber sehr froh, daß uns in der Gegend, welche wir bewohnen, kein gefelliger Verein bekannt ist, zu dessen, wie Herr St. S. 20 sagt, ersten Vorschriften die Bestimmung gehörte, daß keine Juden aufgenommen werden dürfen. Wir würden wenigstens bei einer solchen Veranlassung dem gebildeten Juden nie eine weiße Kugel verweigern, dagegen dem annaaßenden Christen gewiß eine schwarze zutheilen.

Unser Verfasser spricht S. 22 „von der verletzten öffentlichen Meinung und von der Stellung des Gesetzgebers, wenn diese Meinung schnell zur That werde,“ er kommt dabei auf das berücksichtigte, fast schon ganz vergessene, zu seiner Zeit aber aus einer sehr unlauteren Quelle gestlossene **Hepp! Hepp!** zurück, und deutet revolutionäre Bewegungen an. Wir aber müßten eine Regierung für sehr schwach und hinfällig erachten, welche durch Frevel von der Hefe des Übels verübt, sich abhalten ließe, einem unterdrückten und mehr als zu sehr gedemüthigten Volke, seine ihm entzogenen Bürgerrechte wieder zu geben und es in Schutz zu nehmen gegen die Beleidigungen von Straßengefindelein, welchen man bei jeder anderen Gelegenheit doch wahrlich keine entscheidende Stimme einräumt. Die Preussische Staatsverwaltung ist aber durchaus nicht fähig, ängstlichen Rücksichten in dieser Beziehung Gehör zu geben.

Die Frage, welche Herr St. aufwirft: was die Gesetzgebung bei dieser Lage der Dinge zu thun haben dürfte, glauben wir schon hinreichend beantwortet zu haben; sie

muß den Juden unbeschränkte Staatsbürgerrechte ertheilen, sie darf ihnen dasjenige nicht vorenthalten, was unaufgefordert selbst denjenigen Volksstämmen der Christen gewährt werden müßte, welche in moralischer und intellectueller Beziehung verhältnißmäßig keinesweges höher stehen, als die Juden.

Von der Emanicipation der Juden gilt dasselbe, wie von jeder anderen Emanicipation, sie muß ganz vollständig ohne alle Restrictionen erfolgen, weil das Alte, theilweis Zurückbleibende öfters noch mehr, als die frühere vollständigere Beschränkung verlegt, indem es aus allem Zusammenhange gerissen dastehet und um erhalten zu werden, häufig neuer, sehr verletzender Formen bedarf. Wir berufen uns in dieser Beziehung auf die Emanicipation der Juden in den östlichen Preussischen Provinzen, welche diese Glaubensgenossen in die bürgerliche Gesellschaft einführte, ohne ihnen die Befähigung zu Staatsämtern einzuräumen und fügen noch hinzu, daß wir die gänzlichen Emanicipationen für weit ungefährlicher, als die partiellen halten.

Wenn Ihr den Juden emanicipirt, so emanicipirt Ihr nicht den Genossen einer Euch, dem äußeren Scheine nach, feindlich gegenüberstehenden Religion, ihr emanicipirt den Menschen und der menschliche Geist ist seinem Wesen nach ewig ein und derselbe, er hat am Euphrat und am Jordan, am Ganges und an der Tieber seine Blüthenzeit gehabt. Am reinsten ist er durch die christliche Religion aufgefaßt worden; aber welches ist der Gegenstand, worauf es ankommt, das Aufgefaßte, oder das religiöse Institut, welches das Geistige aufgefaßt hat? Man kann hier nicht sorgfältig genug trennen; das wahrhaft Geistige und Göttliche der Religionen ist unabhängig von dem äußeren Cultus und den Unterschieden der verschiedenen Confessionen, unabhängig von den Auswüchsen und Verirrungen, welche sich bei jeder Religionsgesellschaft auffinden lassen. Die blutigen Bekehrungen Mahomets und Karls des Großen durch das Schwerdt, die Scheiterhaufen der Inquisition, die Gräuelpredigten der aufrührerischen deutschen Wiedertäufer, die Religionskriege,

Dragonaden unter Ludwig XIV. von Frankreich, die Niermehelungen der Juden im Mittelalter, fast in allen Staaten Europas, die Bedrückungen der Katholiken in Irland, so wie die protestantischen Kegergerichte und Auto-da-fés des Reformators Calvin, wiegen reichlich den jüdischen Kastengeist auf. Ihr werft den Juden vor, daß der Glaube an die Lehren des orientalisches-dichterischen Talmuds sie unfähig mache unsere Mitbürger zu werden, aber welche Religion hat nicht poetische Märchen und Fabeln gehabt? vergleichet nur die dichterisch-fabelhaften Legenden des Talmuds mit anderen Legenden, vergleichet die phantasiereichen Irrthümer einiger jüdischen Zeloten mit den sehr prosaisch-deutlichen Erörterungen der Jesuiten Busenbaum und Sanchez*) und die von der päpstlichen Hierarchie ausgesprochenen Verdammungsurtheile gegen die evangelischen Keger, so wie die der menschlichen Vernunft zur Schande gereichenden Grundsätze mancher neueren mystischen protestantisch-pietistischen Sekte, und es ist eine große Frage, auf welche Seite sich der Ausschlag der Waage neigen wird. Ihr haltet höhrend den Israeliten ihre Entartung und selbst die Lächerlichkeiten mancher ihrer Reicheren und Vornehmeren vor, aber die ältesten und selbst die ehrwürdigsten Quellen der Geschichte des Menschengeschlechtes bezeugen es, daß durch die gegenseitige Wechselwirkung von politischem Drucke und Sklaverei, von dem Geiste der Tyrannei und dem Sklavensinn, die Völker aus dem Grunde verderbt werden. Unter dem türkischen Despotismus hatte sich das ursprünglich edle, dem Christenthume zugewendete Griechische Volk,

*) Der Jesuit Herrmann Busenbaum, geboren 1600, gestorben 1668, Rector der Jesuiten-Collegien zu Hildesheim und Münster vertheidigte in seinem Werke: *Medulla theologiae moralis, ex variis probabilibusque auctoribus concinnata*. Coloniae 1767, den Menschen- und Königsmord. Dies Buch wurde auf den Grund eines Urtheils des Parlaments zu Toulouse verurtheilt und öffentlich verbrannt und auch von dem Parlemeute zu Paris verdammt. Der Jesuit Sanchez entschiede in seinem Buche *de matrimonio* die Geheimnisse des Ehestandes etwas unbescheiden und war wenigstens in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse ein äußerst duldsamer Casuist.

größtentheils in Räuberschaaren aufgelöst, der Armenische Christ treibt fast den Handels-Verkehr unserer Juden, und die Agyptischen Kopten geben dem letzteren an Schlaubett, Verschmiegtheit und Hinterlist wahrlich nichts nach, der Abyssinische Christ aber stehet wahrlich tief unter unserm Israeliten. Die Staaten des Hauptes der katholischen Christenheit wimmeln von bloß rechtgläubigen Räufern, mit welchen man Verträge schließt und denen man, nach Befinden, Ablass spendet. Wenn man die dortigen Criminal-Acten untersuchte, so würde sich wahrscheinlich das Verhältniß der Verbrecher für die Christen sehr ungünstig stellen. Sehet Ihr nun nicht ein, daß es bloß die politische Unterdrückung und religiöse Unmündigkeit, daß es der Despotismus, keinesweges aber die Stammverwandtschaft, das religiöse Dogma und die Emanicipation sind, welche Verbrecher erschaffen, und Ihr wollt es doch einem im Ganzen verarmten Volke anrechnen, um es noch länger in demüthigenden Fesseln zu halten, wenn die Tabellen des Inquisitoriates zu Minden nachweisen, daß jeder 146ste Jude ein Verbrecher sei? Wollt Ihr denn auch die Griechischen, Armenischen und Koptischen Christen in Klassen, in Patentirte und Nichtpatentirte, so wie die Juden in Musterjuden und in Nichtmusterjuden eintheilen? Gebet nur die jüdischen Bekehrungen auf, macht die Juden nicht auf indirektem Wege zu Märtyrern und Glaubenshelden *) und seid versichert, daß der Jude dem Christen häufig geistig näher steht, als Ihr ahnet. Achtet selbst denjenigen Israeliten, der aus Überzeugung treu bei dem Glauben seiner Väter beharrt und selbst wegen zeitlicher Vortheile seine Kinder nicht im Christenthum erziehen läßt, schenket aber, um uns ganz zu verstehen, dem S. 37 der Schrift unseres Verfassers angeführten „Sendschreiben einiger jüdischen Hausväter an den Probst Teller, von Friedländer. Berlin 1799.“ einige Aufmerksamkeit. Behandelt nicht, und darauf legen wir

*) Es wäre uns leicht, aus der neueren Zeit Beispiele von einem solchen Benehmen gegen die Juden anzuführen.

ein besonderes Gewicht, wie Herr St. S. 24 und an anderen Stellen; die Juden als Fremde und Ausländer, nachdem sie länger als ein Jahrtausend nicht allein Gutes und Böses mit uns ertragen, sondern auch nur zu viel des letzteren mit seltener Geduld von uns hingenommen haben, und macht ihnen im ganzen Staate, besonders in den Alt-Preussischen Provinzen, das Staatsbürgerrecht im weitesten Sinne des Wortes nicht streitig, und beseitiget dann alle inzwischen eingetretene Ausnahmen und Beschränkungen, denn die Israeliten haben alle bürgerlichen und politischen Rechte der Hauptsache nach durch einen feierlichen Act erhalten, sie haben überdies unter uns, in einem Territorial- nicht in einem Nomadenstaate, ihren juridisch begründeten Wohnsitz gehabt und mehr als zuviel zu den Staatslasten beigetragen.*)

Wir haben unsere Bemerkungen zu der Schrift des Herrn St. nicht weiter ausgedehnt, weil wir hinreichende Andeutungen gegeben zu haben vermeinten, und bei einer näheren und spezielleren Beleuchtung des letzten Theiles des zu commentirenden Textes nur zu Wiederholungen Veranlassung hätten finden können. Bloß Das bitten wir nochmals zu berücksichtigen, daß der ungebildete, wenn auch schlaue Handels- oder Schacherjude nie dem vernünftigen, gebildeten Christen gefährlich werden kann, daß dem Klugen und Betriebsamen jederzeit der Verdienst im Handel von rechtswegen zukommt und daß es eine schimpfliche Bevormundung unserer Glaubensgenossen ist, wenn wir, ange-

*) Die Juden scheinen uns in dem Preussischen Staate die Einzigen zu sein, über deren staatsbürgerliche Rechte das Gesetz sich ganz deutlich ausgesprochen hat, die Rechte der übrigen Preußen sind in dieser Beziehung zwar durchaus nicht zweifelhaft, aber doch nicht in jedem Falle so klar vorliegend und genau normirt, als die der Juden, denn der §. 1. des Edictes vom 11. März 1812 besagt ausdrücklich, daß die mit Generalprivilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien, für Einländer und Staatsbürger erklärt werden. In Oesterreich übrigens genießen die Türkischen Juden einer ganz vollkommenen Freiheit.

lich zu deren Besten, es den Juden zum Verbrechen machen wollen, daß sie, auf ganz offenem Wege, den größtmöglichen Gewinn von dem Christen zu ziehen suchen, welchen dieser keinesweges verschmähet, wenn er ihn nur mit weniger Anstrengung als der Jude erhalten kann.

A n h a n g.

Die Erklärungen der Stände sämmtlicher Provinzen der Monarchie,

aus den gedruckten Uebersichten der Verhandlungen
zusammengestellt.

1. Westphalen.

Die Erfahrung hat allgemein gelehrt, daß der Zweck der verschiedenen neueren Gesetzgebungen, die Juden durch Gleichsetzung mit den christlichen Staatsbürgern zu einem verhältnismäßigen Beitritt der verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zu bewegen, nicht erreicht worden, und daß sie fortdauernd als eine abgeschlossene, wuchernde, dem Landmanne besonders verderbliche Kaste dastehen.

Das hohe Ministerium des Innern hatte daher über die hier bestehende, die Juden betreffende Gesetzgebung, und deren erforderliche Abänderung, das Gutachten der Landstände gefodert, und ward ihnen zu ihrer Belehrung von dem Königlichen Landtags-Commissarius ein ausführliches Pro-Memoria über den Zustand der Juden in Westphalen vorgelegt.

Hiernach stimmte die ältere Gesetzgebung aller einzelnen, die Provinz Westphalen bildenden, Landestheile darin überein, den Juden nur Rechte der Schutzverwandten zu ertheilen, ihre Vermehrung zu verhindern, durch Abweisung der Fremden und Beschränkung des Rechts der einheimischen, für mehrere ihrer Kinder besondere selbstständige Familien zu bilden. Es wurden ihnen ferner bestimmte Wohnsitze angewiesen, und sie traf eine besondere Steuer.

Dagegen war ihnen Handel, in einigen Ländern auch der Betrieb von Gewerben, und der Ankauf von Wohnhäusern gestattet.

Die Königlich westphälische und die bergische Gesetzgebung ertheilte den Juden das volle Bürgerrecht — im Herzogthum Westphalen blieb die alte Verfassung bestehen.

In dem französischen Theile des Münster'schen und Mindenschen blieb die belgische und westphälische Gesetzgebung; das von Napoleon den 17. März 1808 erlassene, dem Bucher der Juden entgegenwirkende Decret (No. 3210. Bulletin de loix 4 Serie) kam nicht in Anwendung.

Seit der Preussischen Wieder-Besignahme ist in der vorgefundenen Gesetzgebung nichts verändert, und nur bestimmt worden:

- a) daß jeder Landestheil, so eine besondere Juden-Verfassung hat, für geschlossen anzusehen (Ministerial-Rescript 28. Juli 1824), und das Herumziehen der Juden aus dem einen in den andern nicht zuzulassen;
- b) daß, wo nicht ein geprüfter und tüchtiger jüdischer Lehrer vorhanden, die Judenkinder zum Besuch der christlichen Schulen anzuhalten seyen.

Im Jahre 1825 waren in der Provinz 11,142 Juden vorhanden, das Verhältniß ihrer Zahl zu der ganzen Bevölkerung wie 1:105; ihre Vertheilung ist ungleich, mehrere Kreise sind mit ihnen überladen, z. B. in dem Kreise Hörter ist das Verhältniß wie 1:38, im Kreise Warburg 1:22, im Kreise Brilon 1:32.

Seit 1817 hat sich die Zahl der Juden in Westphalen um 1425 vermehrt.

Ihre Hauptbeschäftigung bleibt Handel, z. B. im Regierungs-Bezirk Minden nähren unter 837 Juden-Familien 769 sich vom Handel, und von diesen 329 insbesondere vom Hausiren.

Allgemein spricht sich das Urtheil über den verderblichen Einfluß der Juden auf das allgemeine Wohl aus, besonders aber sind sie nachtheilig für den Wohlstand des Landmanns durch wucherliche Geld-Vorschüsse, betrügerischen Vieh-Waaren-Handel und das Aufbringen von Lotterie-Loosen, und für den Krämer in kleinen Städten durch das Hausiren.

Auch aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit ist der Jude höchst gefährlich; die Verhandlungen bei dem Mindenschen Inquisitoriate liefern das Resultat, daß jeder 146ste Jude ein Verbrecher, von den Christen aber nur jeder 934ste es war, also ein Verhältniß von $6\frac{1}{2} : 1$.

Die Vorstellungen mehrerer Eingeseffenen in der Provinz, die Anträge mehrerer Abgeordneten erkannten alle das Verderbliche der Juden und ihren nachtheiligen Einfluß auf den Landmann.

Bei den Berathungen der Landstände ward zwar von einigen Mitgliedern die Meinung geäußert, daß der Art. 16. der deutschen Bundesacte die den Juden durch die fremde Gesetzgebung erteilten Rechte versichere, und sie daher unabänderlich bestehen müßten.

Die Landstände glaubten aber, daß Se. Königliche Majestät die Verhältnisse zu den Bundesstaaten nach Ihrer allgemeinen

Weisheit ordnen würden, und beschäftigten sich allein mit Erwägung der Mittel:

- 1) zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes der künftigen jüdischen Generation;
- 2) zur Verhinderung der aus der Verberbtheit der gegenwärtigen Generation entstehenden Uebel.

Als wirksame Mittel zur Verbesserung der israelitischen Jugend ward vorgeschlagen:

- a) deren Unterricht durch geprüfte und genehmigte Schullehrer, mit festen Besoldungen, die den Unterricht in deutscher Sprache nach von der Staats-Behörde genehmigten Lehrbüchern ertheilen, bewirken zu lassen; — wo aber das Vermögen der Gemeinde eine solche Anstalt verhindert, müssen die Judenkinder die christliche Schule besuchen;
- b) Einführung deutscher Gesang- und Gebetbücher bei dem jüdischen Gottesdienste;
- c) Reinigung des jüdischen Religions-Systems von Talmudischen Sagen und Rabbinischen Ceremonien — welches erreicht würde durch Ausführung des Gesetzes d. d. 11. April 1810, das die Bildung eines jüdischen Consistoriums verordnet *).

Wohlthätig würde die Aufhebung des im Herzogthum Westphalen bestehenden Verbandes der Juden unter einem besondern Rabbiner wirken.

Die Mittel, um den verderblichen Einfluß der gegenwärtigen jüdischen Generation auf den Wohlstand der übrigen Eingewohnten zu beseitigen, bestehen nach der Meinung der Landstände in folgenden:

- 1) die Aufhebung des ihnen voreilig durch die Fremdherrschaft ertheilten Bürgerrechts;
- 2) das Verbot, innerhalb der nächsten 10 Jahre Grundstücke oder Häuser zu kaufen;
- 3) Verpflichtung, die jetzt besessenen ländlichen Grundstücke binnen 10 Jahren zu verkaufen, wenn sie sie nicht selbst bestellen;
- 4) Führung der Handelsbücher in deutscher Sprache;
- 5) von mehreren Söhnen wird nur einem der Handel gestattet, die übrigen müssen andere Gewerbe treiben;
- 6) Verbot, christliches Gesinde zu halten;
- 7) Beobachtung des gesetzlichen Zinsfußes, und Verfall der ganzen Forderung an die Orts-Armen, wenn mehr als 10 pC. genommen sind;

*) Nota. Hierauf hatte auch ein israelitischer Einwohner in Berl angetragen.

- 8) Zulassung der Schuldklagen allein, wenn der Beweis durch Zeugen oder gerichtliche Urkunden geführt werden kann;
 - 9) Verbot der Aufnahme fremder Juden; und
 - 10) ihres Handels in der Provinz, außer
 - a) in größeren Geschäften mit ausdrücklicher Erlaubniß der Regierung,
 - b) Viehhandel,
 - c) Besuchen der Jahrmärkte;
 - 11) möglichste Beschränkung des Wanderns fremder Juden;
 - 12) Beobachtung des Regulativs wegen Leihen auf Pfänder
- d. d. 28. Juni 1826.

Freiherr von Stein.

2. Rheinprovinz.

Se. Majestät hatten geruht, der Stände-Versammlung eine Darstellung der Verhältnisse der Juden in den Rheinprovinzen mit dem Anheimgeben vorlegen zu lassen, in Berathung zu ziehen, und sich darüber zu erklären:

ob und was für Vorschläge und Wünsche sie etwa in Rücksicht der bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz anzubringen haben möchten?

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Zahl der in den Rheinprovinzen wohnenden Befenner dieses Glaubens 20,742 beträgt, wovon 5351 dem rechten und 15,391 dem linken Rheinufer angehören.

In dem ganzen Umfange der Rheinprovinzen, wo die französische Gesetzgebung besteht, oder eingeführt gewesen ist, sind den Juden alle bürgerliche Rechte, wie Grundbesitz, Theilnahme an öffentlichen Aemtern gestattet; nur ist ihnen auf dem rechten Rheinufer nicht, wie auf dem linken, die Annahme bestimmter Familien-Namen auferlegt, noch das Kaiserliche Dekret vom 7ten März 1808, welches die Beschränkung des Wuchers zum Zwecke hatte, auf sie angewandt worden.

Dagegen leben sie in den ehemals nassauischen Landestheilen noch unter der großen Beschränkung der alten deutschen Gesetze, sie müssen sich mit besondern Geleitsbriefen versehen lassen, deren von ihren Kindern gewöhnlich nur eins einen erhält; sie bedürfen einer besondern Erlaubniß zur Verheirathung und zum Handel, und können nur Wohnhäuser mit den dazu gehörigen Gärten, nicht aber ländliche Grundstücke u. s. w. besitzen.

Nach reiflicher Erörterung des Gegenstandes und nachdem einige Anträge zu größerer Begünstigung der Juden, mehrere aber zu einer strengeren Beschränkung derselben, von dem Landtage ver-

worfen worden, hat derselbe sich dahin vereinigt, folgende Wünsche Sr. Majestät allerunterthänigst vorzutragen:

- 1) daß nach dem Vorbehalt in dem Edict vom 11 März 1812 §. 39. die Juden aller Provinzen einem General-Synedrio unterzuordnen seyen, aus Männern von Kenntniß und Rechtsschaffenheit bestehend, welches das Kirchenwesen zu besorgen, eine authentische Declaration der jüdischen Glaubenslehren über ihre Pflichten gegen die christliche Obrigkeit und ihre christlichen Mitbürger zu fordern, und diese Declaration nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung, den Judenlehrern und Rabbinern als verbindliche Form vorzuschreiben hätte. Auch möchte die Anfertigung jüdischer Religions-Lehrbücher in deutscher Sprache und der Unterricht überhaupt in dieser Sprache zu befehlen seyn;
- 2) daß das vom Oberpräsidenten unterm 13ten Sept. 1824 erlassene Schul-Reglement wegen des Elementar-Unterrichts der jüdischen Kinder nicht nur fortbestehen, sondern auch von Sr. Majestät förmlich bestätigt werden möge;
- 3) daß die Juden in den östlichen Theilen der Provinz mit denen in den westlichen Theilen wohnenden völlig gleich gestellt, und aus dem, durch das Allerhöchste Decret vom 3. März 1818 bestätigten, Kaiserlichen Gesetze vom 17. März 1808 folgende Artikel als verbindlich für die Juden in der ganzen Provinz erklärt werden möchten, nemlich:
 - a. daß jede Verbindlichkeit für Anleihen, welche Juden an Minderjährige, Frauen, Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere ohne Bevollmächtigung ihrer Vormünder, Ehemänner, Hauptleute oder der Chefs ihres Corps gemacht, von Rechtswegen nichtig seyn sollen, ohne daß die Inhaber oder Cessionairs sie gültig machen, und die Gerichte zu einer Klage deßhalb authorisiren dürfen.
 - b. Daß kein Wechselbrief, kein Billet auf Ordre, keine Obligation oder Versprechen, welches von einem nicht Handelstreibenden unterzeichnet worden, eingefordert werden könne, ohne daß der Inhaber beweise, daß der ganze Werth ohne Betrug erlegt worden sey.
 - c. Daß jede Schuldforderung, deren Kapital auf eine offenbare oder verborgene Weise durch Häufung der Zinsen von mehr als 5 Procent jährlich beschwert ist, von den Gerichten herabgesetzt werden solle, und wenn der zum Kapital geschlagene Zins 10 Procent übersteigt, die Schuldforderung für wucherisch erklärt, und als solche vernichtet werden soll.
 - d. Jeder Handel, welchen ein nicht patentirter Jude geschlossen hat, soll nichtig und wirklos seyn, insofern er in der

Zeit geschlossen worden, wo das Decret vom 17ten März 1808 gesetzliche Kraft gehabt hat.

- e. Alle Contracte oder Verschreibungen, welche zum Besten eines nicht patentisirten Juden während der Dauer des obigen Decrets für Gegenstände, welche mit Handel, Mäklerci und Schacher nichts gemein haben, eingegangen werden, soll man durchschauen können. Dem Schuldner wird vergönnt, zu erweisen, daß betrügerischer Schacher, Gewinnst oder Wucher da sey, und wann sich der Beweis findet, so können die Schuldforderungen vom Gerichte schiedsrichterlich herabgesetzt, oder auch, wofern der Wucher 10 Procent übersteigt, vernichtet werden.
- f. Die Verfügungen des Art. 4. des Decrets (Litt. b.) über Wechselbriefe sind auf das Zukünftige wie auf das Vergangene anzuwenden, jedoch mit Ausnahme des Vergangenen auf der rechten Rheinseite, wo das Decret erst künftig zur Anwendung kommen würde, und ihm keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann.
- g. Kein Jude darf Diensthoten oder Lohnleuten auf Pfand leihen, und andern Personen nur insofern, als ein Notar darüber einen Akt aufsetzt, in welchem bescheinigt werden muß, daß die Geldsorten in seiner Gegenwart und im Beiseyn von Zeugen erlegt worden seyen. Ist diese Formaltität nicht erfüllt worden, so soll der Inhaber alles Recht auf die Pfänder verlieren, deren unentgeltliche Rückgabe die Gerichte solchenfalls befehlen können.
- h. Bei den nämlichen Strafen sollen Juden keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleidungsstücke von Arbeitsleuten, Tagelöhnern oder Diensthoten annehmen dürfen.
- i. Kein Jude, welcher nicht wirklich in den Rheinprovinzen domicilirt ist, soll anders als Kraft ausdrücklicher Bewilligung Sr. Majestät die Erlaubniß erhalten, sich darin niederzulassen.

Ferner trug die Stände-Versammlung darauf an, daß

- 4) den Juden die Erwerbung des Staats- und Gemeinde-Bürgerrechts, mit welchen die Uebnahme von Staats- und Gemeinde-Ämtern verbunden ist, versagt, und sie bloß als Schutzverwandte in den Gemeinden zugelassen, ihnen jedoch gestattet werden möge, die Vormundschaft über die eigenen Glaubens-Verwandten zu führen; daß sie
- 5) angehalten werden sollen, ihre Handelsbücher in deutscher Sprache zu führen, sich dieser auch bei Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen aller Art, und endlich auch nur

- deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu ihrer Namens-Unterschrift zu bedienen. Daß
- 6) die Juden in dem ostrheinischen Theile der Provinz zur Annahme bestimmter Familien-Namen, nach Vorschrift des Edicts vom 11ten März 1812 angewiesen, ihnen jedoch unter sagt werde, die Namen bekannter Familien zu wählen. Daß
 - 7) insofern der Haushandel überhaupt gestattet werde, die Juden dabei so zu beschränken seyen, daß sie ihre Waaren nicht auf Kredit verkaufen, wenn sie es aber dennoch thun, sie solche Schulden nicht gerichtlich einklagen dürfen. Daß
 - 8) diese Beschränkungen vorläufig auf zehn Jahre festzusetzen und vor Ablauf derselben ein abermaliges Gutachten der Stände über eine weitere Verlängerung, Modification oder gänzliche Aufhebung derselben allergnädigst zu erfordern sey, und daß endlich
 - 9) für den Fall, daß es Sr. Majestät gefallen sollte, die Art. 7. und 8. des allegirten Decrets vom 17. März 1808 auch ferner mit den übrigen bestehen zu lassen, Allerhöchst dieselben bestimmen möchten, daß denjenigen Juden auf dem linken Rheinufer, welche 10 Jahre lang ununterbrochen im Besitze des polizeilichen Patents gewesen, und noch überdies ein Zeugniß von $\frac{1}{4}$ des Gemeinderaths beibringen, daß sie sich durch eine tadellose Handlungsweise ausgezeichnet haben, die fernere Lösung dieses Patents erlassen, die Juden der rechten Rheinseite aber, welche durch ein Zeugniß von $\frac{1}{4}$ des Magistrats oder Ortsvorstandes nachweisen, daß sie in dem Rufe eines rechtlichen Lebens und Handelns stehen, von Lösung des Patents entbunden seyn sollen.

August Fürst zu Wied.

3. S a c h e n.

Die den Ständen allergnädigst ertheilte Erlaubniß, wegen Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ihre Vorschläge und Wünsche zu äußern, benutzten sie zur Darlegung der Ansicht, daß zur Sicherung des Gewerbes der übrigen Staatsbürger, in Hinsicht der Ausbreitung der Juden überhaupt und ihres Verkehrs insbesondere, eine gesetzliche Beschränkung durchaus als rathsam erscheine, solche jedoch in Hinsicht der, einem großen Theil derselben in der Monarchie bereits beigelegten Staatsbürgerrechte nur so weit auszudehnen sey, als die Nothwendigkeit erheische, und waren in dieser doppelten Hinsicht der Meinung, daß zwar

das Allerhöchste Edict vom 11. März 1812 als Grundlage zu einer allgemeinen diesfalligen Gesetzgebung anzunehmen seyn dürfte, doch mit den Modificationen, daß sie

- 1) von Bekleidung von Staats- und Communal-Ämtern, namentlich auch von der Praxis der Justiz-Commissarien und Notarien ausgeschlossen bleiben;
- 2) die inländischen Juden, abgesehen von dem ihnen zustehenden Rechte, sich an jedem Orte des Inlandes blos temporair aufzuhalten, auf ihren dormaligen Wohnort und, wenn sie noch keinen eigenen Wohnsitz haben, auf den ihrer Eltern eingeschränkt, in diesem aber auch unweigerlich aufgenommen und geduldet werden. In einem andern Orte aber sollen sie sich nur unter der Bedingung niederlassen dürfen, daß sie dazu die Einwilligung des Magistrats und der Stadtverordneten in den Städten, der Polizeibehörde und der Gemeinde in den Flecken und den Dörfern, und die Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung beibringen; Letzterer würde dabei die Befugniß beizulegen seyn, die Aufnahme, der Einwilligung der Ortsbehörden ohngeachtet, zu verweigern, nicht aber solche gegen dieselbe anzuordnen;
- 3) muß kein Jude an einem und demselben Orte mehr als ein Haus besitzen und mehr als nur ein Etablissement, es bestehe solches in einer Fabrik, Comptoir, offenem Gewölbe oder Laden, haben, oder Commanditen etabliren; keiner die Apothekerkunst, und keiner die Schenk- und Gastwirthschaft anders, als für seine Glaubensgenossen, letztere auch nur an solchen Orten betreiben dürfen, wo mindestens außerdem noch eine andere, einem Christen gehörige, ähnliche Wirthschaft vorhanden ist;
- 4) solle ihnen der Handel auf dem platten Lande überhaupt, der Hausir- und Schacher-Handel aber gänzlich untersagt seyn, und zu den Messstädten, in denen ihnen das angezogene Gesetz §. 38. den Verkehr gestattet, noch „Naumburg“ zuzusetzen seyn. Noch wünscht die einfache Majorität des Landtags:
- 5) ihre gänzliche Ausschließung von der Erwerbung ländlicher Grundstücke, die Minorität fand aber dabei kein Bedenken, insofern nur ihnen die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, der Polizei, des Patronatrechts und ähnlicher Ehrenrechte nicht versattet werde.
- 6) Die Aufnahme fremder Juden in den Preussischen Staat aber würde von selbst durch die unter Nr. 2. bemerkte Bestimmung beschränkt. Hierbei ist von den Ständen noch einmüthig der Wunsch ausgesprochen worden, daß auf die sittliche Verbesserung der Mehrzahl dieses Volks, wodurch

allein es zu dem Genuß eines ausgebreiteten Staatsbürgerrechts nach und nach befähigt werden könne, durch die allgemeine Vorschrift, ihre Kinder die christlichen Schulen mit Ausnahme der Religionsstunden besuchen zu lassen, und durch zweckmäßige Verbesserung ihres Religions-Unterrichts und Gottesdienstes gewirkt werden möge, wozu insbesondere die Haltung des letztern in Deutscher Sprache, wo möglich die Verlegung des Sabbath's auf den Sonntag, für ein zweckmäßiges Mittel gehalten wurde.

Das Verbot der Ehen zwischen Juden und Christen glaubt man bereits hinreichend im Allgemeinen Landrecht ausgesprochen zu finden.
Der Graf zu Stolberg-Wernigerode.

4. S c h l e s i e n .

In Beziehung auf die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, war den Ständen allergnädigst anheim gegeben worden, ihre Wünsche und Vorschläge anzubringen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ermächtigung haben die Stände das Gesetz vom 17. März 1812, so wie dessen Einwirkung auf die Umbildung der Juden, und deren Stellung zu den christlichen Einwohnern des Staats einer unbefangenen Prüfung unterworfen; das Ergebnis derselben schien dem von dem Gesetz gehofften Erfolge nicht zu entsprechen.

Die unsittliche einseitige Richtung des Judenwesens, welche frühere Bedrückung zum Theil entschuldigen konnte, wurde nicht zum Bessern gelenkt gefunden, die Aussöhnung mit den christlichen Staatsbürgern, die Erweckung des Gemeingeistes und Bürgerfinns, das Ergreifen gemeinnütziger Erwerbszweige wurde vermehrt, dagegen der Hang, durch Wucher und Schacher unerlaubten Gewinn zu suchen, im Schankgewerbe den Unverstand des leichtsinnigen Landmanns zu benutzen, und durch Umgehung der Staats-Auflagen sich beim Handel in Vortheil gegen den christlichen Kaufmann zu setzen, nicht vermindert erachtet.

Die Ursachen dieser verfehlten Wirkung des Gesetzes glaubten die Stände vorzüglich in der Gewalt zu finden, welche die theokratische Verfassung dieses Volks auf ihre Ansichten, ihre Sitten und ihre Lebensweise ausübte. Zu einer Umbildung desselben ersahen daher kräftigeres Eingreifen in das jüdische Erziehungswesen entschieden nothwendig.

Diesem zu Folge mußten alle Rabbiner und Assessoren inländische Universitäten besucht, auch insbesondere Philosophie, namentlich Moral-Philosophie und orientalische Sprachen gründlich

studirt haben, auch diese, so wie überhaupt alle jüdische Lehrer, ihr Amt nur nach einer vollständigen Prüfung über ihre Fähigkeiten antreten dürfen.

Die Juden würden ferner durch ernste Maaßregeln zur Errichtung der für ihre Ausbildung erforderlichen Schulen, mit welchen in den größeren Städten Gewerbschulen zu verknüpfen wären, anzuhalten, und wo Beteinzelung dies nicht erlaubt, genehmigt seyn, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken, auch müßte der Unterricht in jüdischen Schulen ohne Ausnahme nur in deutscher Sprache ertheilt werden.

Als eine dem Zweck entsprechende aber allerdings durchgreifende Maaßregel erkannte der Landtag auch das Verbot für die Juden, christliches Gesinde zu halten, welches jedoch für Ammen nicht Anwendung finden sollte. Auch eine Beschränkung in dem Hange vorherrschend den Handels-Erwerb zu ergreifen, und gänzliche Unterfagung alles Hausirhandels, schien zu ihrer Entjudung angemessen.

An diese Maaßregel sollte sich ein Wegweisen von dem Betriebe der Branntweimbrennereien und des Ausschanks anschließen, aus welchen zugleich die Ausschließung von dem Besitze von Rittergütern und Erbscholtiseyen folgte.

Letztes glaubte der Landtag noch entschiedene und durchgreifende Bestimmungen gegen die hervorstechendste ihrer unsittlichen Richtungen, den Wuchergeist erforderlich, und fand diese in der den Juden bei Darlehns-Geschäften aufzulegenden Verpflichtung, gleich bei Zahlung des Darlehns auch den Beweis für die vollständig gezahlte Valuta zu führen.

Diese Beschränkungen, welche nur zum Zweck der Umbildung der Juden noch auf einige Zeit in Anwendung kommen dürften, und welche sich daher auf die Masse dieses Volks beziehen müßten, sollen jedoch die Ueberzeugung nicht ausschließen, daß viele jüdische Individuen sich von der volksthümlichen Befangenheit bereits losgerissen haben, und jetzt und später in ihrer sittlichen und staatsbürgerlichen Ausbildung derselben voreilen; für solche, welche daher durch Gemeinfinn, durch Aufopferung und patriotische Handlungen dem Gemeindefirsten bedeutende Vortheile zuwenden, glaubten die Stände Befreiung von den aufgeführten Beschränkungen als Aufmunterung und Belohnung angemessen.

Auch bezogen sich die vorstehenden ehrfurchtsvollen Andeutungen nur auf das Herzogthum Schlessien und die Grafschaft Glatz, in welchen Landestheilen das Gesetz vom 17ten März 1812 zur Ausführung gekommen ist, indem die Landtags-Abgeordneten des Preussischen Markgrafthums Ober-Lausitz sich dahin vereint hatten, Se. Majestät den König ehrfurchtsvoll zu bitten:

die gegenwärtig über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden daselbst noch bestehende Gesetzgebung allergnädigst unverändert zu belassen *).

Darin sprach sich jedoch der einstimmige Wunsch aller Stände des Landtags aus, daß dem Einwandern der Juden, sowohl aus fremden Staaten, als auch aus andern Preussischen Provinzen in die zum schlesischen Provinzial-Landtage verbundenen Landesbestheile durch allergnädigste Anordnung strenger Maaßregeln kräftig gesteuert werden möchte.

Heinrich Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pließ.

5. Brandenburg.

Er. Majestät der König haben geruht, die aus allen Landes-theilen der Provinz, in welchen das Edict vom 11ten März 1812 über die bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse der Juden nicht in Kraft besteht, gesammelten vollständigen Materialien über die Verhältnisse und den Zustand derselben, den Ständen mit dem Befehle vorlegen zu lassen:

solche in Berathung zu ziehen und darüber sich zu erklären, was für Vorschläge und Wünsche sie in Rücksicht dieses Zweiges der Gesetzgebung für ihren Provinzial-Verband anzubringen haben.

Die Stände verehrten den neuen Beweis des allerhöchsten Vertrauens, erkannten die Wichtigkeit des ehrenvollen Auftrags und glaubten nur durch möglich vorurtheilsfreie Erwägung, wie ohne Ungerechtigkeit gegen die Juden die allgemeine und die Wohlfahrt ihrer christlichen Mitbürger zu sichern sey, demselben genügen zu können.

Die Verhältnisse der Juden sind in den verschiedenen Landes-theilen der Provinz von einander abweichend.

In der Altmark haben sie durch das dort noch günstige Westphälische Gesetz alle Rechte und Freiheiten der andern Unterthanen erhalten. Ihre Zahl hat unter der Fremdherrschaft und bis wie-

*) In der Ober-Lausitz gilt noch die Sächsische Gesetzgebung über das Judenwesen, durch welche die Erscheinung eines Juden in den Sächsischen Städten, Dresden und Leipzig ausgenommen, fast eben so selten ist, als die eines Sachsen in Jerusalem. Wir haben aus diesem aufgeklärten und gewerbfleißigen Lande bis jetzt noch keinen Wunsch vernommen, daß die Gesetzgebung geändert werden möge.

der genauere polizeiliche Aufsicht eintrat, durch Einwanderung um das Vierfache sich vermehrt, jedoch ist bedeutender Grundbesitz von ihnen nicht erworben worden.

In Schermeißel gelten für sie die Posen'schen, in Kottbus die alten Preussischen, in den vormal's Sächsischen Districten und der Niederlausitz die Sächsischen Gesetze.

Zahl und Besitzstand haben hier nicht bedeutend sich geändert.

In den übrigen Markten, wo das Edict vom 11ten März 1812 in Kraft getreten ist, hat seitdem ihre Zahl etwa um ein Viertel sich vermehrt, und sie haben viele städtische Grundstücke, auch größere Landgüter erworben.

In der Altmark wünscht man Abänderung des Westphälischen Gesetzes sehr dringend; in den Theilen, wo strengere Beschränkungen noch Statt finden, ist unbedingte Einführung des Edicts vom 11ten März 1812 nicht Wunsch.

Auch da, wo es gesetzlich in Kraft steht, glaubt man, daß der Erfolg der wohlwollenden Absicht nicht entsprochen habe; die Juden scheinen nicht wesentliche Fortschritte in der Bildung gemacht zu haben; die Erlaubniß zur Ergreifung anderer Erwerbsmittel ist höchst selten von ihnen benutzt, und sie sind mit wenigen Ausnahmen beim alten Gewerbe, dem Handel, die ärmern beim Schacherhandel geblieben. Man wünscht in mehreren Punkten beschränkendere Abänderungen des Gesetzes.

Die Vermehrung der Judenschaft durch fremdes Einwandern schien auch den Ständen bedenklich, die vielmehr ehrerbietig anheim gaben, ob bei den in andern Staaten, namentlich in Polen, ergriffenen Maaßregeln, die Aufnahme der Juden nicht den alten Einschränkungen unterworfen und der allerhöchsten Erlaubniß Sr. Königlichen Majestät selbst vorbehalten bleiben möchte. Auch das Herumziehen aus einem Regierungs-Bezirk in den andern dürfte niemals zum Ansiedeln und nur zum Handel auf großen Messen zu gestatten seyn.

Sollan aus den Juden, besonders der ärmern Klassen, ber-einst gute, nützliche Unterthanen werden, so möchte dieses nur durch zweckmäßige Bildung der Juden möglich, und hierzu ein Hauptmittel seyn, wenn alle Judenschulen geschlossen würden, der Religions-Unterricht nur von geprüften, unter Oberaufsicht gestellten Lehrern erteilt werden dürfe und die Kinder zur Erlernung alles Uebrigen die christlichen Schulen besuchen müßten. Wenn alsdann die Obrigkeiten dafür sorgten, daß die jüdischen Knaben, die in der Schule mit den Christen-Kindern und selbst mit den bürgerlichen Verhältnissen bekannter geworden sind, bei guten Meistern zu einem bessern Gewerbe, als dem väterlichen Schacherhandel angeleitet, und daß die jüdischen Mädchen als

Dienstboten bei ihren Glaubensgenossen, die christliche in Zukunft nicht halten dürften, untergebracht würden, so ließe von der künftigen Generation ein Besseres, als von der gegenwärtigen sich erwarten.

Die Erfüllung der Militairpflicht wird besonders durch dreijährigen Dienst ein vorzügliches Bildungsmittel werden können.

Die Erlaubniß zum Heirathen dürste nur, wenn die Mittel zur Erhaltung der Familie, die zum Anfang eines stehenden Handelsgewerbes, nur wenn hinreichendes Vermögen, guter Ruf, und daß die Handlung ordentlich erlernt sey, nachgewiesen worden, ertheilt werden. Für den Erben möchte billig zur Fortsetzung der Handlung nur beides letztere erforderlich seyn. Nur in den Städten, nicht aber auf dem Lande, dürften jüdische Kaufleute sich besetzen, letzteres nur den jetzt vorhandenen für ihre Person, nicht für ihre Erben gestattet bleiben. Aller Hausir- und Schacherhandel wäre ganz zu untersagen, und der Jude dürste nicht Apotheker und nicht Gast- oder Schankwirth, als allein für seine Glaubensgenossen werden; auch würde streng darauf zu halten seyn, daß er bei sonst nützlicher Annahme eines eigenen Zunamens nicht den einer geachteten Familie wähle.

Wie dieses, so war auch die Ansicht der Stände, daß die jetzigen Besizer und Intestat-Erben zwar das erworbene Grundeigenthum ungestört behalten müssen, daß aber künftig in den Städten ein Jude nur an seinem Wohnort, und nur ein Haus und einen Garten, ein Mehreres allein nach dem Ermessen des Magistrats und mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, in einzelnen Fällen erwerben dürfe, und daß auf dem Lande der Ankauf eines Ritterguts, da das Gesetz ihm die Standtschaft abspricht, und eines Lehn- und Erb-Schulzenguts, da er zum Amte nicht tauglich ist, ganz zu verbieten sey. Nach ihrer einstimmigen Meinung solle er ein anderes Bauern- oder Kossäthengut nur unter der Bedingung erwerben dürfen, wenn er allem Handel entsagt, keine jüdische Miethssteute einnimmt und mit seinen Kindern den Boden selbst bearbeitet; und wenn er das letztere binnen 6 Monaten nicht erfüllt, müsse das Gut zum nothwendigen Wiederverkauf gebracht werden. Die Mehrzahl der Versammlung glaubte, daß in jedem Dorfe von wenigstens 10 Höfen nur eine jüdische Familie und nur mit einem Gespann haltenden Hofe, in Kleinern aber gar keine sich ansiedeln dürfe; der gesammte zweite Stand hielt jedoch diese Beschränkung für die Städte, da dort weit mehr gestattet werde, unbillig und nachtheilig, und da der Landbau das beste Mittel sey, den Juden vom Handel abzubringen, auch nicht für zweckgemäß.

Die Stände haben geglaubt, die allergnädigsten Befehle nur dadurch befolgen zu können, wenn sie ehrfurchtsvoll, aber freimü-

thig ihre Ansichten und die Resultate ihrer Erwägungen zur weitem Prüfung vorlegten. Sie erwarteten vertrauensvoll von der Weisheit Sr. Königl. Majestät, was sie zum Besten des Landes über diesen wichtigen Punkt der Gesetzgebung entscheiden wird, und eben so, ob der Gedanke Anwendung finden könne, daß die Gesetze über die Juden, die nur nach dem gegenwärtigen Standpunkt derselben sich richten können, in Zeiträumen von einer Generation neuer Prüfung zu unterwerfen, und nach Maassgabe, wie solcher alsdann sich gestaltet, abzuändern seyn möchten.

Graf v. Alvensleben.

6. P o m m e r n .

Nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1824 soll von der Provinzial-Versammlung in Berathung genommen werden:

ob und was für Vorschläge und Wünsche etwa in Rücksicht der jetzt bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden in der Provinz anzubringen seyn möchten?

Der Landtagsversammlung schien es nothwendig, bei den Berathungen über diesen Gegenstand

Neu-Vorpommern von Alt-, Vor- und Hinterpommern ganz zu trennen, da in beiden Provinzial-Theilen verschiedene Rechtsverhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen bestehen.

In Alt-, Vor- und Hinterpommern ist das Gesetz vom 11ten März 1812,

die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, in Kraft, und mußte daher als vorzüglicher Anhalt den Berathungen zum Grunde gelegt werden.

Nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse glaubte die Versammlung sich theils einstimmig, theils mit überwiegender Stimmen-Mehrheit für folgende Modificationen und Anträge auszusprechen zu dürfen:

1. die Orts-Oberkeiten zu verpflichten, eine erneuerte Recherche anzustellen, in wie weit von jetzt vorhandenen jüdischen Glaubens-Genossen das Staats-Bürgerrecht gesetzlich erworben und begründet, und da, wo dies nicht erwiesen ist, die gesetzlichen Folgen eintreten zu lassen;
2. dieselben bei Erfüllung der Militär-Verpflichtung streng zu berücksichtigen, um die Vermuthung zu entfernen, daß die Abweichung ihrer religiösen Verhältnisse zu erleichteter Exemptions-Berücksichtigung den Anlaß geben könne;

3. jeden jüdischen Glaubens-Genossen zu verpflichten, sein An-
erkenntniß über das erworbene Staats-Bürgerrecht bei den
Behörden seines Aufenthalts niederzulegen, und für jedes
Kind bei Niederlassung an einem Orte das Naturalisations-
Attest von den Behörden seines frühern Wohnorts beizu-
bringen, und gleichfalls bei den Orts-Behörden niederzule-
gen, bei temporärer Entfernung dies im Passe zu bemerken;
4. leztwillige Erklärungen, welche nicht in deutscher Sprache
abgefaßt und in dieser Art vollzogen sind, als unglütig an-
zusehen;
5. bei Verträgen, denen diese Unterschrift mangelt, es von dem
Mitcontrahenten abhängig zu machen, ob derselbe die Gü-
tigkeit anerkennen will;
6. von Verwaltung akademischer Lehr- und christlicher Schul-
ämter, so wie auch von Verwaltung der Gemeinde-Ämter
dieselben ganz auszuschließen;
7. dieselben nicht zu öffentlichen Bedienungen und Staats-
Ämtern zuzulassen;
8. die Etablierungen auf dem platten Lande von dem Consense
der Orts-Obrigkeit, in den Städten von dem Beschlusse der
Communal-Behörde abhängig zu machen, und zu bestim-
men, daß derselbe bei einem Mißverhältniß der jüdischen
Einwohner und ihrer Gewerbe-Verhältnisse zu den christli-
chen versagt werden könne;
9. sie von Erwerbung der Rittergüter mit Patronat-Recht ganz
auszuschließen, wenn ihnen ein solches Gut nicht wegen ei-
ner Forderung gerichtlich zugeschlagen wird; es aber dann
nicht an jüdische Glaubens-Genossen vererben zu dürfen;
(Eine große Mehrheit des Isten und IIten Standes hat
sich jedoch für ihre gänzliche Ausschließung von der Er-
werbung der Rittergüter erklärt.)
10. von den Söhnen eines eingebürgerten Israeliten nur einem
den Handel en detail zu gestatten, und
11. wenn auch die übrigen sich mit dem Handel en gros be-
schäftigen dürfen, sowohl von diesen als von demjenigen,
welcher sich auf Handel en detail beschränkt, nachweisen
zu lassen, daß sie die nöthige Geschicklichkeit dazu erworben
haben;
12. den Hausir-Handel, zum Verkauf, bei Confiscation der
Waaren ganz zu untersagen, für den Aufkauf auf Pferde,
Bieh und Wolle zu beschränken;
13. Eingehung von Ehen zwischen Christen und Juden nur
unter dem Beding nachzugeben, daß die Kinder in der
christlichen Religion unterrichtet und erzogen werden; von
jedem Juden aber, welcher heirathen will, der Obrigkeit

nachweisen zu lassen, daß er durch ein erlaubtes Gewerbe oder hinreichendes Vermögen eine Familie zu ernähren im Stande ist;

14. fremden Juden nur dann die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts zu gewähren, wenn sie ein Vermögen von 10,000 Rthlr. nachweisen, und 2000 Rthlr. zur Erwerbung eines eigenthümlichen Grundstücks im Lande anlegen;
15. Christen, Annahme fremder Juden im Dienst zu untersagen;
16. Schul-Unterricht und Gottesdienst der Juden nur in deutscher Sprache halten zu lassen, und die jüdischen Lehrer und Rabbiner nach einer zu ertheilenden Instruction einer dem entsprechenden Prüfung zu unterwerfen.

Alle diese Einschränkungen sind nur aus dem Gesichtspunkte hervorgegangen, den der Moralität so schädlichen Schacher-Handel der jüdischen Glaubens-Genossen, dem sie sich vorzugsweise hingeben, zu beschränken, ihren Charakter zu veredeln, zu ihrer religiösen und sittlichen Ausbildung hinzuwirken und sie insbesondere zur möglichst vervielfältigten Annahme des Christenthums hinzuführen.

Für Neu-Vorpommern ist das Gesetz vom 11. März 1812 noch nicht in Gesetzes-Kraft übergegangen. Nach den besondern Darstellungen der Abgeordneten dieses Landestheils wurde die Ueberzeugung gegeben, daß die dort noch bestehenden alten Landesgesetze und die Bewilligungen und Privilegien der Städte eben so begründete, als beschränkende Verhältnisse feststellen, daß dieselben zur Verhütung einer zu großen Vermehrung der jüdischen Glaubens-Genossen genügen und deren Aufrechthaltung daher eben so wünschenswerth als ausreichend erscheint, und die Versammlung hat sich deshalb in dem Wunsche vereinigt:

diese gesetzliche Bestimmung ferner in Kraft zu erhalten, und dem Gesetze vom 11ten März 1812 auf diesen Landestheil keine Ausdehnung zu geben.

7. P r e u ß e n,

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29sten April 1824 bestimmt: daß in Ansehung der jüdischen Bewohner derjenigen Provinzen und Landestheile, woselbst das Edict vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht in Kraft besteht, vollständige Materialien, aus welchen die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse dieser jüdischen Unterthanen, ihr bürgerlicher und sittlicher Zustand und ihr Einfluß auf die Moralität und Gewerbsam-

keit ihrer christlichen Mitbürger beurtheilt werden können, den Provinzial-Ständen mit dem Anheimgeben vorgelegt werden sollen, in Berathung zu ziehen, und sich darüber zu erklären: ob und was für Vorschläge und Wünsche sie etwa in Rücksicht der jetzt bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen und Rechtsverhältnisse der Juden der Provinz anzubringen haben möchten.

Zu diesem Zwecke wurde dem Provinzial-Landtage von dem Königlich-Commissarius ein umständliches Promemoria über diesen Gegenstand mit dem Bemerkten vorgelegt, daß das Edict vom 11. März 1812 seinem ganzen Umfange nach in den hiesigen Provinzen gelte, nur in Danzig und dem Danziger Stadtgebiet, so wie in dem zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Landestheilen, nämlich den Culm- und Michelauer-Kreisen und der Stadt Thorn, noch nicht in Ausführung gekommen sey. Die Provinzial-Stände waren der Meinung: daß die besondern Verhältnisse von Danzig, Thorn, in den Culmer- und Michelauer-Kreisen eine ganz besondere Berücksichtigung verdienten, weil bis in den angeführten Landestheilen jetzt vorhandenen Juden keinesweges allein diejenigen wären, welche in den verschiedenen gesetzlichen Verordnungen als solche bezeichnet würden, die in diesen Landestheilen bei der Reoccupation vorgefunden und von den alten Provinzen, woselbst das Gesetz vom 11. März 1812 eingeführt sey, jetzt abgefondert und ausgeschlossen werden sollten; sie trugen daher darauf an: zwei besondere Commissionen zu ernennen und denselben Mitglieder aus den Kreisständen beizuordnen, von denen die eine in der Stadt Danzig und die andere in Thorn, dem Michelauer und Culmer-Kreise eine ganz genaue Aufnahme aller daselbst vorhandenen Juden zu veranstalten und dabei auszumitteln haben würde, ob diese wirklich in diesem Landestheile geboren und früher wohnhaft gewesen, oder wann und unter welchen Umständen sie die ersten Gewerbsheine oder Schutzpapiere erhalten hätten.

Diesen Commissionen würde demnächst die Untersuchung zu übertragen seyn, inwiefern auf die Juden aus denjenigen Vorstädten Danzigs, welche nicht abgebrannt sind, oder deren Wiederherstellung der Fortification wegen kein Hinderniß entgegen stehe, gleiche Rücksichten mit denen in Vorstädten, welche abgebrannt sind, zu nehmen wären. Die Provinzial-Stände glaubten diese Anträge im Allgemeinen dahin ausdehnen zu dürfen: eine gleiche Maßregel wegen Ausmittlung und Beschaffung der im Königreich Preußen nicht gebornen Juden, auch in den andern Theilen Preußens, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 gilt, einzuführen, in der festen Ueberzeugung, daß auch in den andern Landestheilen viele Juden sich aufhalten, die zum Aufenthalt daselbst keine Berechtigung hätten.

Das Resultat der Arbeiten dieser Commissionen würde abzuwarten seyn, bevor beurtheilt werden könne, welche Remedur noch vorzuschlagen wäre, und welche Mittel angewendet werden müssen, einer so höchst nachtheiligen Ueberfüllung einzelner Orte mit Juden abzuhelfen. Aber auch schon jetzt glaubten die Provinzial-Stände nicht übnemerkt lassen zu dürfen, daß, wenn eine gesetzliche Bestimmung wegen des Verhältnisses der Juden in Danzig, Thorn, den Culm- und Michelauschen Kreisen erlassen werden sollte, dabei bezüglich auf das hier noch nicht eingeführte Gesetz vom 11ten März 1812 Folgendes zu berücksichtigen seyn dürfte:

Zum §. 1. des Gesetzes. Die Erfahrung in der Provinz Preußen habe gelehrt, daß der Zweck des Gesetzes (die Juden zum verhältnismäßigen Betritt der verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu bewegen) durchaus nicht erreicht sey. Von einer sittlichen Ausbildung der Juden in Polen sey nichts zu hoffen, und die alljährlichen persönlichen Zusammenkünfte und die Abhängigkeit der hiesigen Juden von den polnischen, in Rücksicht der Handelsvortheile, werde Aufklärung und sittliche Verbesserung der Juden in den hiesigen Provinzen viel länger zurückhalten, als da, wo der Jude seine Verbindungen unter aufgeklärten Christen sucht und findet. Der Handel von Polen sey fast ausschließlich in den Händen der polnischen Juden, und würde es auch noch länger bleiben; der polnische Jude aber reiche dem preussischen die erste Hand, und so lange der preussische Jude seine Existenz auf den Handelsverkehr mit seinen polnischen Glaubensgenossen mit Sicherheit gründen könne, werde er nur handeln und schachern, nie aber in die arbeitenden und gewerblichen Klassen des allgemeinen gesellschaftlichen Verbandes eingehen.

Um diesen Mißstand zu heben, dürfte es nur das einzige Mittel geben, nämlich von jetzt ab keinem Juden die Befugniß zum Handeln zu ertheilen, als bis aus der Gesamtzahl ihrer Glaubensgenossen so viel Individuen in die anderweitigen Gewerbe, Dienste und Klassen der Arbeitsleute übergegangen seyn würden, daß ungefähr das gleiche Verhältniß dieser Klassen gegen die handelnden bei den Juden eingetreten seyn werde, als es unter den übrigen Glaubensgenossen in der Nation besteht, in der sie aufgenommen werden sollen.

Außer diesem Vorschlage wurde von der eintfachen Majorität der Provinzial-Stände angetragen: keinem Juden zu erlauben, christliche Hausdiensthöten zu halten, bis es erwiesen sey, daß eine verhältnismäßige Zahl jüdischer Hausdiensthöten im Lohn von christlichen Haushaltungen sich befinde.

Zum §. 10. wurde vorgeschlagen, den Juden den Aufenthalt auf dem platten Lande nur alsdann zu gestatten, wenn sie daselbst als Eigenthümer oder Pächter wirklich Ackerbau oder ein nützlichcs Handwerk betrieben, oder daselbst dienen; jede Art von Handel, Schacher, Trödel, Schank-Krugwirthschaft, Hölzerei oder ähnliches Gewerbe, den Juden auf dem Lande, aber durchaus zu untersagen.

Zum §. 15. wurde die traurige Erfahrung bemerklich gemacht, daß in mehreren preussischen Städten die Juden in einigen Quartieren sich in der Art anhäufen, und daraus die Christen so sehr verdrängen, daß während wegen Mangels an Unterhaltungsmitteln die christlichen Kirchen ihrem Untergange entgegengingen, die Synagogen der Juden sich mehrtcn und vervielfältigten.

Zum §. 16. In Betreff der Militair-Verhältnisse der Juden waren die Ansichten der Provinzial-Stände sehr getheilt, und nur die einfache Mehrheit dafür, daß die Juden militairpflichtig blieben, und es gesetzlich festgestellt werden müsse: daß das Verhältniß der Juden zu den Christen im Militair dasselbe seyn möge, als das Verhältniß der Seelenzahl der Juden zu den Christen, und zwar nicht sowohl in einzelnen Theilen oder Provinzen, als in dem ganzen Königreich Preußen.

Die Minderzahl der Abgeordneten hielt die Juden in der Allgemeinheit für gänzlich untauglich zum Militairdienst, und daher die bis jetzt im Reichelause Kreise bestehende Gewohnheit: die Militairpflichtigkeit der Juden gegen eine Geldabgabe zu erlassen, mit der Maafgabe für zweckmäßig, daß dieses Geld zu Belohnungen für christliche Handwerker, welche jüdische Lehrlinge zu tüchtigen Gesellen auszubilden sich verpflichten, verwendet werden möge.

Zum §. 17. wurde in den frühen Ehen der Juden ein vorzüglicher Grund der starken Vermehrung derselben und ihrer großentheils schwächlichen, zum Militairdienst untauglichen Constitution gefunden, und deshalb angetragen, daß durch ein allgemeines Gesetz die Juden den allgemeinen Landesgesetzen in Rücksicht des zur Schließung eines ehelichen Bündnisses den Christen gesetzmäßig vorgeschriebenen Lebensalters unterworfen werden mögen.

Zum §. 31. und 34. hielten die Provinzial-Stände für dringend nothwendig, das Einwandern fremder Juden und Jüdinnen, mit Einschluß derjenigen, die dem Großherzogthume Posen zugehören, in diesen Landestheilen und überhaupt in das Königreich Preußen, mit wechselständener Ausnahme

aller derjenigen, welche zur Betreibung von Handelsgeschäften auf Wochen und Monate sich hier einfänden, unter allen Umständen und ohne irgend eine Ausnahme zu verbieten, und äußerten den Wunsch, daß:

zum §. 37. die wegen des Hausirens der Juden bestehenden Verbote geschärfet und die Behörden für die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht werden möchten.

8. P o s e n.

Die den Ständen in der fünften Allerhöchsten Proposition erteilte Erlaubniß,

wegen Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ihre Vorschläge und Wünsche allerunterthänigst zu äußern, benutzten sie die Ansicht aufzustellen, daß die Juden für jetzt im Ganzen zur Erlangung des Bürgerrechts sich nicht eignen, weil der Unterschied ihrer Gewohnheiten, Sitten und Lebensweise zu abweichend von denen der Christen ist, und weil sie sich bisher durch Betreibung des Ackerbaues und Führung eines körperliche Anstrengung erforderlichen Gewerbes, des Bürgerrechts würdig zu machen nicht bestrebt haben. Gleichfalls schlen es den Ständen nicht rathsam, im Einzelnen Ausnahmen zu gestatten, da dies — wenn auch wirklich in der Provinz Juden sich befinden, denen unbedingt das Bürgerrecht eingeräumt werden könnte, — nachtheilige Folgen haben würde, denn die Emancipirten, von den übrigen Juden getrennt, möchten sich nicht mehr mit der Vervollkommnung ihrer Glaubensgenossen befassen, und dadurch würde der Zeitpunkt der Emancipation der Gesamtheit sich noch entfernter stellen.

Das allgemeine Interesse erfordert jedoch, die Juden so bald wie möglich aus ihrer jetzigen Lage herauszubringen, auch zur Sicherung des Gewerbes der Christen, in Hinsicht der Ausbreitung der Juden überhaupt, und ihres Verkehrs insbesondere, scheint eine gesetzliche Beschränkung durchaus rathsam zu seyn, und es haben daher die Stände mehrere Maßregeln in Vorschlag gebracht, welche dahin gehen:

- 1) die jüdische Bevölkerung dieser Provinz genau zu ermitteln;
- 2) der körperlichen Schwäche der Juden durch das Verbot der frühen Ehen vorzubeugen;

3) den Rabbinern und Religions-Lehrern die vollständige Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache zur Pflicht zu machen, und letztere nicht eher anzustellen, als bis sie zwei Jahre auf Universitäten gewesen und die gehörige Prüfung abgelegt haben;

4) den Gottesdienst in der polnischen oder deutschen Sprache abhalten zu lassen;

5) außer den jüdischen Religions-Schulen keine Privat-Schulen zu dulden, sondern die jüdische Jugend in den öffentlichen christlichen Schulen zu bilden;

6) die Civilisation der Juden durch den Soldatendienst zu befördern;

7) den Juden zu verbieten, Christen in ihren Dienst aufzunehmen;

8) sie von Ausübung der Apothekerkunst und Betreibung des Schankgewerbes auszuschließen, ihnen dagegen die Betreibung anderer Gewerbe und Ackerbau, auch Ankauf von Stadt- und Landeigenthum unter gewissen Umständen zu gestatten;

9) in Rücksicht der Gemeinde-Verhältnisse die Juden-Synagogen als Corporationen zu behandeln;

10) den jüdischen Rabbinern, Ältesten oder sonstigen Synagogen-Beamten, jede Einmischung in die den Civil-Behörden zustehende Verwaltung zu verbieten;

11) den auf die Juden lautenden Schuld-Verschreibungen, wegen der empfangenen Valuta, nur unter gewissen Bedingungen vollen Glauben beizulegen; und

12) wo möglich den Sabbath auf den Sonntag verlegen zu lassen.

Wenn nun die Juden den von Sr. Majestät zu erlassenden Verfügungen genügt haben werden, so bitten die versammelten Stände, daß nach zehn Jahren die Angelegenheit der Emancipation derselben aufs neue zu deren Berathung allergnädigst vorgelegt werde.

Anton Fürst Sulkowski.

This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine is incurred by retaining it
beyond the specified time.

Please return promptly.

~~AUG 24 '63 H~~

~~APR '64H~~

~~17645~~

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

